



N i e d e r s c h r i f t
über die 72. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 27. Oktober 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)
dazu: Eingabe 02434/07/18, 02434/07/18-001 und 02434/07/18-002
- b) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7545](#)
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)

Anhörung

- <i>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen</i>	5
- <i>Deutscher Tierschutzbund (Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.)</i>	9
- <i>Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.</i>	14
- <i>Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.</i>	17
- <i>Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.</i>	20
- <i>Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.</i>	23

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau einer bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen (Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Verbesserungsgesetz - NASVG -)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9884](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 27

Aussprache..... 28

3. **Terminangelegenheiten**..... 31

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
7. Abg. Karin Logemann (SPD)
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Christoph Eilers (CDU)
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
12. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Zeitweise wurde die Sitzung von der Abg. Miriam Staudte (GRÜNE) geleitet.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Frau Dr. Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.32 Uhr bis 15.53 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 70. und die 71. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)

dazu: Eingabe 02434/07/18,
02434/07/18-001 und
02434/07/18-002

b) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7545](#)

c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)

Zu a) *erste Beratung: 27. Plenarsitzung am 24.10.2018*

*federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV*

Zu b) *direkt überwiesen am 01.10.2020 AfELuV*

Zu c) *direkt überwiesen am 27.08.2021
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27
Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- **Dr. Lutz Mehlhorn (NLT)**
- **Dr. Fabio Ruske (NST)**
- **Dominik Jung (NSGB)**

Dr. Lutz Mehlhorn: Vielen Dank dafür, dass Sie uns zu der beabsichtigten Änderung des Jagdgesetzes sowie zu den Vorschlägen der die Regierung tragenden Fraktionen und der FDP-Fraktion anhören.

Ich werde die wesentlichen Punkte unserer Stellungnahme vortragen; in dem Wissen, dass auch die weiteren Punkte, die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt haben, in Ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Ich möchte meinen mündlichen Ausführungen zunächst zwei verwaltungsrechtliche Punkte voranstellen und dann zu den eher jagdlichen Punkten übergehen.

Bei dem Gesetzentwurf der Landesregierung bedrückt uns besonders das potenzielle Selbsteintrittsrecht, das sich die Landesregierung für die oberste Jagdbehörde genehmigen bzw. statuieren lassen möchte. Wir bitten Sie nachdrücklich, diesem Ansinnen der Landesregierung nicht zu folgen und das Selbsteintrittsrecht nicht im Jagdgesetz zu statuieren.

Warum? Das Selbsteintrittsrecht - die oberste Jagdbehörde kann danach bei Gefahr im Verzuge oder dann, wenn eine Weisung durch eine untere Jagdbehörde nicht befolgt werden sollte, anstelle dieser tätig werden - ist der absolute Ausnahmefall in Niedersachsen. Der Regelweg ist ein anderer, nämlich der, dass man den Behörden - so haben wir das kennengelernt - vertraut, dass die Fachaufsicht natürlich vollumfänglich weisen kann und die untere Behörde dem auch folgt.

Wir haben von der Landesregierung, vom ML, bisher nichts Gegenteiliges gehört. Wir haben nicht gehört, dass diese Systematik, dass diese Hierarchiebefolgung nicht stattfindet. Deshalb sind wir eigentlich - ganz deutlich gesagt - relativ kalt davon erwischt worden, dass die Landesregierung das Ansinnen verfolgt, ein Selbsteintrittsrecht im Jagdgesetz zu statuieren.

Es geht hier um einen Ausnahmefall. Die Gesetzesbegründung suggeriert aber etwas anderes. Sie sagt, im Fall anderer Gesetze sei das ganz normal. Der normale Weg ist aber, dass die Behörden fachaufsichtliche Weisungen befolgen.

Für den Fall, dass Teile der Landesregierung glauben, sie müssten das anders - mit Ersatzvorhaben und dergleichen - durchsetzen: Das Parlament hat für Niedersachsen eine Kommunalverfassung beschlossen. Darin heißt es, dass sich die Fachaufsichtsbehörden der Kommunalaufsicht bedienen und so die Weisungslagen durchsetzen. Wohl bemerkt: Wir kennen keinen einzigen Fall, in dem eine Weisungslage in dem Jagdbehördenstrang nicht befolgt worden wäre.

Von daher bitten wir Sie nachdrücklich, das Selbsteintrittsrecht, das nach dem Entwurf zur Änderung des Jagdgesetzes in § 36 Abs. 3 geregelt werden soll, nicht zu statuieren.

Der zweite eher verwaltungsrechtliche Punkt ist, dass die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf dem Jagdbeirat in § 39 ein weiteres Anhörungsrecht zubilligen möchte. Mit den Änderungen des § 39 haben wir im Übrigen, wonach andere das Benennungsrecht für die Mitgliedschaft im Jagdbeirat haben, keine Probleme. Im Gegenteil. Wir schätzen die Jagdbeiräte. Das ist Sachverstand, der der Jagdbehörde zur Verfügung steht. So soll das auch bleiben.

In Absatz 3 Satz 2 des § 39 soll ein Sonderanhörungsrecht des Jagdbeirats für andere Behörden statuiert werden. In den übrigen Rechtsgebieten kennen wir ein solches Sonderrecht nicht. Die vorgesehene Änderung ist aus unserer Sicht auch nicht durchdacht. Nach der vorgesehenen Änderung muss die Jagdbehörde bei Maßnahmen anderer Behörden, also nicht des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, die ja Jagdbehörde sind, aktiv werden - unabhängig davon, ob ihr bekannt ist, dass eine Maßnahme passiert oder nicht - und dann den Jagdbeirat einschalten.

Die Einschaltung des Jagdbeirates soll dann dazu führen, dass dieser eine Stellungnahme abgibt, und diese noch vor Entscheidung der anderen Behörde dieser übermittelt wird.

Wir fragen uns: Was ist die Rechtsfolge eines solchen Sonderanhörungsrechts. Ist die Rechtsfolge, dass Fristen oder Genehmigungsfiktionen in anderen Gesetzen nicht gelten? Ist die Entscheidung der anderen Behörde immer infiziert, wenn beispielsweise der Jagdbeirat - warum auch immer - keine Stellungnahme abgibt? Ist die Rechtsfolge Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit? Das alles verstehen wir nicht.

Wir sehen auch keinen Grund, aus dem eine Erweiterung des Anhörungsrechts stattfinden soll. Bei wesentlichen Entscheidungen der Behörde, die der Jagdbeirat begleitet, nämlich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, gibt es bereits jetzt ein Anhörungsrecht. Das ist auch richtig und wichtig. Es auf andere Behörden zu erweitern, verstehen wir im Hinblick auf Entbürokratisierung und Beschleunigung, was Ziele der Landesregierung sind, nicht.

Wir bitten den Landtag, auch diesem Ansinnen der Landesregierung nicht zu folgen und das erweiterte Anhörungsrecht nicht zu statuieren.

Ich komme nun zu den jagdlichen Punkten, die so wichtig sind, dass wir sie auch noch einmal mündlich betonen wollen.

Zu § 2 Abs. 2. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist beabsichtigt, das Betretungsverbot für jagdwirtschaftliche Einrichtungen zu regeln. Dagegen haben wir überhaupt nichts. Wir bitten aber um eine Klarstellung - vielleicht auch in der Gesetzesbegründung -, dass dieses Betretungsverbot selbstverständlich nicht für Behördenbedienstete gilt, die dort im Zuge ihrer Aufgabenerledigung tätig werden müssen.

In § 3 soll der Begriff des Wildtiermanagements eingeführt werden. Auch aufgrund zahlreicher Rückmeldungen unserer Mitglieder haben wir im Zusammenhang mit diesem Begriff Bedenken. Wir wissen nicht so richtig, was man damit im Gesetz - nicht unbedingt im allgemeinen Sprachgebrauch - anfangen soll, weil dieser Begriff eher einer ökonomischen Betrachtungsweise des Jagdwesens entspricht. Wir wissen nicht, ob das wirklich zu Jagd und Hege passt. Insofern die Bitte an Sie, noch einmal darüber zu befinden, ob dieser Begriff, der im Grunde nicht definiert ist und uns nicht weiter bringen würde, wirklich Eingang in das niedersächsische Jagdrecht und damit in das niedersächsische Jagdwesen finden sollte.

In § 26 ist im Zuge der Logik der Festsetzung der Schonzeiten ein Stück weit ein Systemwechsel angedacht. Bisher werden Jagdzeiten festgesetzt. Künftig sollen Schonzeiten festgesetzt werden, und wenn sie festgesetzt werden, dann als Ausnahmen, die besonders begründet werden. Jede künftige Landesregierung, die Jagdzeiten festlegt, muss die Schonzeiten bedenken und sich eigens Gedanken machen, ob Schonzeiten erforderlich sind für die Erreichung öffentlicher Zwecke.

Dies wird mit verfassungsrechtlichen Erwägungen aus dem Eigentumsrecht begründet. Wir würden daran ein Fragezeichen setzen und hätten das eher anders herum gedacht. Insofern würden wir Sie bitten, gemeinsam mit dem GBD genau zu schauen, ob dieser neue Satz in § 26, der die Rechtfertigung für Schonzeiten statuieren würde, sinnvoll und verfassungsrechtlich haltbar ist.

Zu unserer guten Pflicht gehört es, als kommunale Spitzenverbände auf mögliche Mehraufwände aufmerksam zu machen und hierfür einen Ausgleich zu erbitten. Mehraufwände entstehen im Zusammenhang mit § 36 z. B. über die Statuierung der Fachaufsicht über die Gemeinden bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 34 des Bundesjagdgesetzes und dadurch, dass die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes aufgenommen bzw. explizit erwähnt werden. Wir bitten, zu schauen, ob hier ein Ausgleich sinnvoll ist.

Damit komme ich zu dem Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen von SPD und CDU, und zwar explizit zur Aufnahme des Wolfs, die wahrscheinlich den Kernpunkt der politischen Debatte um die Änderung des Jagdgesetzes bildet.

Wir möchten im Grunde nur auf eines hinweisen, nämlich darauf, dass mit der Aufnahme des Wolfes in das niedersächsische Jagdrecht eine Komplizierung der Lage entstehen könnte. Künftig würden zwei Behördenstränge, der Naturschutzpart - der Wolf bleibt weiterhin rechtlich streng geschützt -, aber auch der jagdrechtliche Strang, aktiv werden müssen, wenn es z. B. darum geht, einen Wolf zu entnehmen.

Insofern bitten wir für den Fall, dass Sie die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht beschließen, der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass damit der Wolf noch nicht bejagt werden kann, sondern dass es sich eher um eine systemische Entscheidung handelt.

Aus Sicht des kommunalen Vollzuges bitten wir darum, dass sich die Landesregierung entsprechend sortiert, welches Ministerium für das Thema „Wolf“ federführend ist, damit gar nicht erst widerstreitende Weisungslagen gegenüber den unteren Behörden, die als Einheitsbehörde agieren, entstehen können.

Schließlich müsste zunächst einmal die oberste Naturschutzbehörde hinsichtlich einer Ausnahmegenehmigung tätig werden, und dann müssten die Jagdbehörden die Zeiten festlegen, in denen ein Wolf entnommen werden kann, sowie auf die einzelnen Personen zugehen und bestimmen, wer den Wolf entnimmt.

Es kann durchaus sein, dass, wenn der Wortlaut durch Sie so beschlossen würde, eine Abweichung vom Bundesnaturschutzgesetz entsteht.

Das sei nur am Rande angemerkt, zeigt aber, dass die Lage durchaus kompliziert ist.

Abschließend möchte ich im Zusammenhang mit der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht darauf hinweisen, dass sich der Wolf nicht an Kreisgrenzen oder die Grenzen von kreisfreien Städten hält. Das heißt, wir haben immer Lagen, die Kreisgrenzen übergreifend sind. Im Naturschutzrecht gibt es Möglichkeiten, um Kreisgrenzen übergreifend zuständig zu sein; im Zweifel durch Übernahme der Aufgabe durch die oberste Behörde oder durch Bestimmung einer zuständigen Behörde durch die oberste Behörde. Wir bitten darum - das müsste selbstverständlich auch im Jagdrecht passieren -, dass dann eine Jagdbehörde bestimmt wird, die für den bestimmten Wolf, der entnommen werden soll, die Möglichkeit hat, übergreifend über Grenzen des Kreises oder der kreisfreien Stadt tätig zu werden. Dass ist so bisher noch nicht im Jagdrecht zu finden.

Abschließend einige wenige Worte zu dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion, nämlich zu der möglichen Entlassung der Nutria aus dem Jagdrecht. Wir wollen die Gelegenheit nutzen, um zu betonen, dass das Land, dass die Landesregierung bei der Bekämpfung bzw. bei der Eindämmung der Nutria schon im Interesse der Deichsicherheit - das hat das Hohe Haus alles schon diskutiert -- weit stärker tätig werden müsste. Die Anstrengungen, die Strecken gehen hoch. Aber das reicht bisher nicht, um die Nutria einzudämmen.

Insofern wiederhole ich die Forderung, die wir Ihnen schon 2018 vorgetragen haben. Wir bitten darum, dass das Land eine konzertierte Aktion steuert, um im ganzen Land die Eindämmung der Nutria vorzunehmen.

Im Hinblick auf das Ansinnen der FDP-Fraktion, die Nutria aus dem Jagdrecht zu entlassen, möchten wir den Hinweis geben - das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt -, dass die Entlassung aus dem Jagdrecht, die rein rechtlich vielleicht zu einer Entkomplizierung führen könnte, keinesfalls dazu führen darf, dass die Jägerschaft bei der Eindämmung der Nutria nicht mehr beteiligt ist. Ohne die Jägerschaft ist eine Eindämmung der Nutria nicht möglich.

Wenn man die Nutria im Jagdrecht behält, ist die Jägerschaft auf jeden Fall mit dabei. Wollte man dem Ansinnen der FDP-Fraktion folgen und die

Nutria aus dem Jagdrecht entlassen, müsste man zwingend eine andere Regelung finden - vielleicht im niedersächsischen Naturschutzrecht -, die es erlaubt, dass die Jägerinnen und Jäger in Niedersachsen auch eingedenk des Revierschutzes weiter aktiv sein dürfen und auch sollen.

Abg. **Tobias Heilmann** (SPD): Im Vorfeld zu dieser Anhörung sind mir persönlich viele Zuschriften zugegangen. Da Sie noch nicht direkt darauf eingegangen ist, frage ich Sie, wie sie zu dem Thema „Katzen und Hunde im Jagdgesetz“ stehen. Haben Sie eine Meinung dazu? Was Hauskatzen angeht, soll die Regelung beibehalten werden, dass sie, wenn sie 300 m von einer menschlichen Siedlung entfernt sind, bejagt werden dürfen. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren.

Dr. Lutz Mehlhorn: Bei der Abfrage bei unseren Mitgliedern zu dem Gesetzentwurf haben wir dazu keine Stellungnahmen bekommen, die sich dazu verhalten und durchgreifende Veränderungen gefordert hätten.

In einer Stellungnahme wurde die Frage aufgeworfen, ob der Begriff der wildernden Katze, wie er jetzt im Gesetz steht, richtig ist oder ob nicht eine geschicktere Formulierung gefunden werden könnte. Das hat aber mit Ihrer Frage nichts zu tun.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich teile ausdrücklich Ihre Einschätzung bezüglich des Wolfes und der vorgesehenen Doppelrechtlichkeit Naturschutzrecht/Jagdrecht.

Ich habe allerdings eine praktische Frage. Nehmen wir den Fall, dass ein verunfallter Wolf im Straßengraben liegt. Ein Tierarzt stellt fest: keine Chance auf Rehabilitation. - Wer soll dieses Tier tierschutzgerecht töten? Selbst Polizeibeamte, die gegebenenfalls zugegen sind, sind dafür nicht ausgebildet; ganz abgesehen davon, dass Polizeibeamte Munition verwenden, die ausdrücklich nicht dafür vorgesehen ist, schnell und tierschutzgerecht zu töten, sondern einen Angreifer im Zweifelsfall sozusagen nur stoppen soll.

Deshalb wird bei solchen Unfallsituationen in der Regel der Jäger gerufen. Damit stellt sich die nächste Frage, nämlich die Frage des Versicherungsschutzes.

Ich hätte deshalb gern Ihre Einschätzung, ob es nicht Sinn macht, eine Doppelrechtlichkeit vorzusehen.

Dr. Lutz Mehlhorn: Die Problemlage stellt sich so dar, wie Sie sie beschrieben haben. Ich weiß nicht, ob der Schluss zwingend ist, dass man wegen solcher Fälle den Wolf zwingend ins Jagdrecht aufnehmen muss. Das ist Ihre Entscheidung. Wir haben uns - das haben Sie an unserer Stellungnahme gesehen - bewusst nicht zu der Frage verhalten, ob der Wolf ins Jagdrecht aufgenommen werden soll oder nicht, sondern wir haben auf Problemlagen in der Komplizierung der Rechtsfolge und im Hinblick darauf, dass Entnahmen möglicherweise schwieriger werden, hingewiesen.

Für die Problemlage, die Sie beschrieben haben, gibt es Vorschläge. Man könnte sie theoretisch auch ohne Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht regeln. Die Problemlage ist virulent. Sie tritt glücklicherweise nicht allzu häufig auf, aber sie tritt auf und braucht eine gesetzliche Umrahmung, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zum Thema Nachtzieltechnik. Inwieweit ist das bei Ihnen diskutiert worden. Ich erinnere mich an die Diskussion über Schalldämpfer bzw. Schallminderer, die unter dem Aspekt geführt wurde, was geschähe, wenn Schalldämpfer oder Schallminderer in falsche Hände gerieten.

Bei dem Thema Nachtzielgeräte nehme ich nicht wahr, dass eine solche Debatte - zumindest nicht offiziell - geführt wird. Vielleicht gab es aber gleichwohl bei Ihnen einen Meinungsbildungsprozess dazu.

Dr. Fabio Ruske: Dazu haben wir zwei Rückmeldungen erhalten. Das ist aber nicht repräsentativ. Der Städtetag vertritt die kreisfreien Städte. Dort gibt es Stimmen, die das begrüßen, die auch eine Erweiterung über das Schwarzwild hinaus auch auf die anderen Schalenwildarten oder auch auf Raubwild begrüßen. Aber eine Verbandsmeinung dazu gibt es bei uns nicht. Es bestehen aber auch keine kriminaltechnischen Bedenken auf unserer Seite.

Wir können uns dazu nicht direkt positionieren. Kritik gibt es an der vorgesehenen Regelung von meiner Seite aber nicht.

Dr. Lutz Mehlhorn: Für die Kreisebene möchte ich mich dem anschließen. Ein Aspekt ist natürlich, dass es im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest durchaus Sinn haben kann, eine solche Technik einzusetzen, um die Strecke zu

erhöhen. Aber das nur am Rande. Eine Meinungsbildung explizit dazu hat bei uns im Verband nicht stattgefunden, sodass wir Ihnen - anders als bei den Punkten, bei denen wir Sie gebeten haben, von bestimmten Regelungen abzusehen, oder in denen wir sie bestärkt haben - nicht sagen können: Wir wünschen uns das so oder anders.

Deutscher Tierschutzbund (Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6 zu [Drs. 17/9833](#)

Anwesend:

- **Christina Patt**
- **Dieter Ruhnke**

Dieter Ruhnke: Als Vorsitzender des Landestierschutzverbandes möchte ich mich zunächst dafür bedanken, dass uns die Möglichkeit eingeräumt wurde, zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Am heutigen Tag werde ich - digital - durch Frau Patt begleitet. Frau Patt ist Juristin und beschäftigt sich in ihrem Themenfeld intensiv mit dem Artenschutzrecht sowie dem Jagdrecht auf europäischer und auch auf nationaler Ebene.

Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor, sodass wir nur noch auszugsweise einzelne Punkte ansprechen werden, weil wir in der Stellungnahme detailliert auf die einzelnen Punkte, die uns bewegen, eingegangen sind.

Wir haben uns dabei im Wesentlichen auf den Gesetzentwurf der Landesregierung und auf den gemeinsamen Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion konzentriert.

Zu dem beabsichtigten Hauptziel angepasster Schalenwildbestände ist zunächst im Rahmen der beabsichtigten Änderung zur Hege und Ökologie, zum Abschussplan, aber auch zu den Jagd- und Schonzeiten, die unser Vorredner schon angesprochen hat, anzumerken, dass die Bewertung der Wildtierlebensräume nicht ausschließlich auf einen möglichen Schaden reduziert werden kann, der durch Wildtiere entsteht.

Wildtieren muss die Nutzung ihres natürlichen Lebensraumes zuerkannt werden, ohne sie als Schädlinge einzustufen. Wildtiere brauchen Rück-

zugsgebiete und Flächen, auf denen sie Nahrung finden.

Aus diesem Grund fordern wir statt der beabsichtigten pauschalen Abschussregelungen und den Änderungen zu den Jagd- und Schonzeiten die Einführung von revierübergreifenden Lebensraumgutachten, die Rückschlüsse auf die tragbare Wildpopulation zulassen. Hierbei ist es sinnvoll, durch Revierjäger oder/und Wildbiologen eine wildökologische Lebensraumbewertung zu erstellen, um Ursachen für Wildschäden festzustellen und Vorbeugemaßnahmen einzuleiten.

Wir hatten eigentlich erwartet, dass dies durch die CDU-Landtagsfraktion als Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eingebracht werden würde, da Herr Dammann-Tamke als Einzelsachverständiger im März dieses Jahres in der Anhörung zum Bundesjagdgesetz gleiche Forderungen aufgestellt hat. Es waren nicht ganz gleiche Forderungen; wir sprechen von Lebensraumgutachten, Sie haben den Begriff der Lebensraumanalyse genutzt.

In diesem Zusammenhang - Störungen, Vorbeugemaßnahmen und dergleichen - gehen wir noch kurz auf die Zulassung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik ein. Durch diese Art der Bejagung wird die Störung für das übrige Wild und für andere Tierarten noch mal deutlich zunehmen, auch wenn sie derzeit nur auf bestimmte Wildarten oder bestimmtes Wild angewendet werden soll. Die Nacht wird quasi digital zum Tag gemacht.

Durch das zu erwartende Ausweichverhalten von Wildtieren werden höhere Waldwildschäden provoziert, die eigentlich durch die beabsichtigte Gesetzesänderung im Kern verhindert werden sollen.

Zur Aufnahme des Wolfes, die wir als Landestierschutzverband Niedersachsen für falsch halten, leite ich zunächst vorübergehend weiter an Frau Patt, die uns digital zugeschaltet ist.

Christina Patt: Vielen Dank auch von meiner Seite für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Was den Wolf angeht, hat Herr Dr. Mehlhorn schon eine Reihe von wichtigen Aspekten angesprochen. Der Umgang mit streng geschützten Arten wird im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Einzelne Ausnahmetatbestände von diesem Schutzsystem sind im Gesamtkontext zu betrachten und sollten daher nicht isoliert in einem Ge-

setz umgesetzt werden, das eine völlig andere Zielrichtung verfolgt.

In Bezug auf das Niedersächsische Jagdgesetz verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz, in denen das Hegeziel sowie die Inhalte der Hege definiert werden. Im Vordergrund steht hier neben der Erhaltung auch die nachhaltige und zielgerichtete Nutzung des Wildes.

Dagegen verfolgen artenschutzrechtliche Maßnahmen die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art. Hierfür sind in erster Linie Schutzmaßnahmen festzulegen, und der Erhaltungszustand ist zu überwachen. Ausnahmen von diesem strengen Schutzsystem sind nur in klar definierten Ausnahmefällen möglich, die restriktiv im Gesamtkontext auszulegen sind. Die Auslagerung einzelner Ausnahmetatbestände in andere Gesetze ist daher nicht zielführend.

Die in Niedersachsen geplante Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht wird zudem nicht helfen, etwaige Probleme, die es unbestritten gibt, zu lösen. Viele der im Gesetzentwurf aufgegriffenen Punkte sind bereits über die Niedersächsische Wolfsverordnung und im Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a des Bundesnaturschutzgesetzes beim Wolf geregelt.

Auch bei einer Aufnahme in das Jagdrecht bleibt der Wolf als Art weiterhin streng geschützt, und es finden die Regelungen des Naturschutzrechtes Anwendung. Angesichts des immer noch laufenden Pilotverfahrens der EU sollte der Fokus daher auf einer EU-konformen Auslegung dieser Regelung liegen. Auch gibt es inzwischen erste Urteile deutscher Verwaltungsgerichte, die Beachtung finden sollten.

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ersetzt schon gar nicht Herdenschutzmaßnahmen, die nach wie vor völlig unzureichend umgesetzt sind und auch bereits in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben sind. Danach müssen Haltungseinrichtungen u. a. so ausgestaltet sein, dass die Tiere - soweit möglich - vor Beutegreifern geschützt werden.

Zum Abschluss noch ein paar Worte zu den Anträgen der FDP. Die Wölfe in Niedersachsen bilden keine eigene Population, sondern gehören

mit ihren Artgenossen in anderen Bundesländern sowie in Westpolen zur zentraleuropäischen Flachlandpopulation. Bisher gibt es keine Datengrundlage, die die Annahme eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Population belegt.

Die EU-Kommission hat auch in diesem Jahr mehrfach betont, dass sich die Population noch in keinem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Den Anforderungen der FFH-Richtlinie zufolge muss sichergestellt sein, dass zum einen der günstige Erhaltungszustand erreicht wird und zum anderen die Art auch in diesem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Die Kategorie „stabil“ kennt die artenschutzrechtliche Systematik nicht. „Stabil“ bedeutet dem Wortlaut nach lediglich, dass die Population nicht abnimmt. Es ist ein Irrglaube, dass Abschüsse angesichts des ohnehin scheuen Verhaltens von Wölfen nützlich wären. Die Aussage, dass eine Annäherung auf 300 m zu menschlichen Siedlungen eine Verhaltensauffälligkeit darstellt, konterkariert sämtliche Einschätzungen von Experten - darunter des Bundesamtes für Naturschutz und der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf.

In seinem Urteil vom 11. Juni 2020 hat der Europäische Gerichtshof zudem ausdrücklich festgestellt, dass der Schutzstatus des Wolfes auch in Dörfern und Siedlungen gilt. Der Schutzstatus gilt danach - ich zitiere - „unabhängig davon, ob sie sich in ihrem gewöhnlichen Lebensraum, in Schutzgebieten oder aber in der Nähe menschlicher Niederlassungen befinden.“

Bei geschützten Tierarten wie dem Wolf, die große Lebensräume beanspruchen, kann das natürliche Verbreitungsgebiet auch über die abgesteckten Grenzen eines Schutzgebietes hinausreichen. Damit kann es insbesondere auch Siedlungsgebiete des Menschen umfassen.

Dieter Ruhnke: Nach den Ausführungen von Frau Patt möchte ich noch auf die Entwicklung der Wolfsterritorien auf Grundlage des Wolfsmonitorings der Landesjägerschaft, aber auch auf die Dokumentation der Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf eingehen - und damit auch auf das immer wieder angeführte exponentielle Wachstum der Wolfspopulation.

Das wird durch die Dokumentationsstelle, aber auch durch das Wolfsmonitoring treffend beschrieben. Das betrifft die Populationsökologie.

Immer wieder wird aber verschwiegen, dass die Phase des exponentiellen Wachstums als eine Phase von mehreren beschrieben wird. Die erste Phase, in der wir uns gerade befinden, ist quasi die Phase, bis in mehreren Gebieten die Lebensraumkapazität erreicht ist. Danach folgen weitere Phasen. Eine Phase davon ist die Phase, bis die maximale ökologische Tragfähigkeit der Wolfspopulation erreicht wird - mit einem Auf und Ab, mit Zu- und Abnahme. Und zuletzt erfolgt die Phase, in der die Population einbricht, um sich danach - abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen des jeweiligen Wolfsterritoriums - auf diesem Niveau einzupendeln. Ich möchte der Vollständigkeit halber mit anmerken, dass zur Phase des exponentiellen Wachstums auch weitere Phasen gehören, die selten angesprochen werden.

Ich komme auf die weiteren Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes zurück.

Zur Fallenjagd. Dass der Einsatz von Fanggeräten, die unmittelbar töten sollen, weiterhin erlaubt bleibt, ist aus unserer Sicht abzulehnen. Bauartbedingt können diese Fallen nicht das gesamte Größen-, Verhaltens- und Bewegungsmuster aller zu erlegenden Tiere abbilden. Damit laufen die Tiere Gefahr, nicht direkt getötet, sondern zunächst verletzt, erwürgt und erstickt zu werden und somit einen qualvollen Tod zu erleiden. Das betrifft auch Tiere, die geschützt sind oder nicht bejagt werden dürfen.

Zur Straffreiheit. Wenn Elterntiere in befriedeten Bezirken gefangen oder getötet werden, weisen wir darauf hin, dass das Fangen oder Töten eines Elterntieres ein erheblicher Verstoß ist, der unabhängig vom Ort des Geschehens nicht nur als Ordnungswidrigkeit bewertet werden darf. Der Elterntierschutz gemäß § 22 des Bundesjagdgesetzes ist im Jagdrecht ein hohes Gut, Teil der Waidgerechtigkeit, und er dient der Umsetzung von Mindestvorgaben des Tierschutzes.

Lassen Sie mich abschließend kurz auf die vorliegenden Petitionen eingehen. Wir haben Ihnen dazu eine ergänzende Stellungnahme zukommen lassen.

Der Haustierabschuss wurde quasi unverändert aus dem 19. Jahrhundert bis heute in die Jagdordnungen und Jagdgesetze übernommen. In § 32 der Hannoverschen Jagdordnung von 1850 wird den Jagd ausübenden erlaubt, fremde Hunde und Katzen zu schießen.

Der Schutz der Tiere ist seit 1997 in der Niedersächsischen Landesverfassung - erst seit 2001 auf Bundesebene im Grundgesetz - verankert. Das Tierschutzgesetz wurde 1972, die Tierschutz-Hundeverordnung 2001 und das Niedersächsische Hundegesetz 2011 verabschiedet. Und mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, um freilebende Hauskatzenpopulationen zu regulieren.

Hier trifft der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Artikeln 20 und 28 des Grundgesetzes zu, der verlangt, dass ein Grundrechtseingriff - der unzweifelhaft vorliegt, wenn Haustiere getötet werden - einem legitimen Zweck dienen muss und als legitimes Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich, aber auch angemessen sein muss.

Die Tötung eines Hundes oder einer Hauskatze ist somit zunächst nicht geeignet, erforderlich und angemessen, weil durch die entstandenen neuen Rechtsrahmen zur Gefahrenabwehr mildere Mittel zur Verfügung stehen und angewendet werden können.

Die dazu gefertigte Stellungnahme des Ministeriums ist - ich muss mich jetzt vorsichtig ausdrücken - als nicht aktuell anzusehen, und das Anliegen der Petenten wurde nicht ernst genommen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass die Petition einen sehr großen Anklang in der Bevölkerung gefunden hat und in allen Landkreisen des Landes und in der Region Hannover mitgezeichnet wurde, was bei vielen Petitionen nicht üblich und nicht gängig ist.

Wir appellieren deshalb an Sie als Ausschussmitglieder, den § 29 des Niedersächsischen Jagdgesetzes entsprechend anzupassen und einen entsprechenden Änderungsantrag in das Beratungsverfahren einzubringen. Ich glaube, es ist an der Zeit, uns den Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Vielen Dank, Herr Ruhnke, Sie haben mich zu Beginn Ihrer Ausführung namentlich angesprochen. Dazu möchte ich Ihnen Folgendes sagen: Bei der Anhörung zur Novelle des Bundesjagdgesetzes saß ich auf der Seite, auf der Sie jetzt sitzen. Und hier sitze ich als Parlamentarier. Das sozusagen zur Perspektive.

Zum Inhaltlichen: Natürlich geht es bei der Novelle des Bundesjagdgesetzes um einen Kompromiss zwischen 16 Bundesländern. Hier in Niedersachsen besteht zwischen den Grundeigentümern, den Förstern, den Waldbesitzern - ich glaube, das werden wir nachher bei den Ausführungen der anderen Anzuhörenden hören - ein weitgehender Konsens in der Frage, wie viel Wild wir im Wald haben wollen. Was die harte Auseinandersetzung, die wir auf bundespolitischer Ebene führen, angeht - ich habe mich in Ihren Ausführungen in den ersten drei Minuten wiedergefunden, das will ich ganz offen sagen -, haben wir hier in Niedersachsen eine ganz andere Situation.

Ich habe eine konkrete Frage an Sie, Herr Ruhnke. Ich hätte erwartet, dass seitens des Tierschutzbundes auch mal auf die sogenannten Nutztieropfer im Hinblick auf die Wolfspopulation eingegangen wird. Wir haben im Monitoring 2019/2020 in Niedersachsen bei über 240 Übergriffen weit über 1 000 Nutztieropfer zu verzeichnen gehabt. Und das sind nur die gemeldeten und nachgewiesenen Nutztieropfer. Da wird es noch eine erhebliche Dunkelziffer geben. Warum nimmt der Tierschutzbund zu dieser Problematik der Nutztieropfer in seinen Ausführungen keine Stellung?

Dieter Ruhnke: Wie Sie sicherlich in unserer Stellungnahme gelesen haben, die wir ja detailliert vorbereitet haben - Frau Patt hat dazu ja auch vorgetragen -, betrachten wir die Nutztieropfer genauso mit Sorge wie alle anderen auch, geben aber Vorschläge dazu, wie man das ändern kann und welche Möglichkeiten bestehen. Und das sind wir als Deutscher Tierschutzbund und auch als Landestierschutzverband Niedersachsen gar nicht ganz alleine, sondern es gibt ja noch den NABU und den BUND, die massiv vor Ort in der Praxis unterstützen. Wir haben das sehr wohl im Blick und fordern dementsprechend, die Herdenschutzmaßnahmen auszubauen und auch Unterstützung zu leisten.

Wir sehen leider seitens der Politik - mit Ausnahme der Fördermittel, die jetzt über die Landwirtschaftskammer ausgezahlt werden; das entwickelt sich jetzt so langsam - keine wesentliche Förderung der Weidetierhalter, sie in ihrem Bereich zu unterstützen. Mit Maßnahmen wie der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht oder durch eine Wolfsverordnung unterstützt man die Weidetierhalter nicht. Diese fühlen sich natürlich logischerweise allein gelassen und erwarten auch

von den Verbänden, die für den Tierschutz stehen, Unterstützung. Die Unterstützung gewähren wir auch, indem wir immer wieder darauf hinweisen, dass Nutztierhaltung mit einem Herdenschutz einhergehen muss, der seitens der Politik und der Behörden unterstützt wird.

Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, bedeutet das zusammengefasst: Sie sehen hier den Tierhalter in der Verantwortung, seine Tiere zu schützen.

In dem Zusammenhang habe ich eine weitere Frage. Ist nicht der Halter einer Katze - Sie kreieren am Ende Ihrer Stellungnahme den Begriff des Freigängers; das bezieht sich auf Katzen, auf Freigängerkatzen - genauso verpflichtet, über entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass seine Katze nicht in die freie Wildbahn, nicht in Vogelschutzgebiete und in Naturschutzgebiete geht, um eventuell bedrohten Tierarten nachzustellen?

Dieter Ruhnke: Der Halter eines Tieres, egal, welches Tier er hält, ist in der Verantwortung, weil das Tierschutzgesetz das ja so vorsieht.

Für den Bereich der Nutztieropfer weise ich auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hin. Das ist eine Verordnung, die nicht wir gestaltet haben. Wir haben am heutigen Tag in unserer Stellungnahme - auch Frau Patt in ihrer Stellungnahme - die aktuelle rechtliche Situation dargestellt. Wir haben mitgeteilt, wie das aus unserer Sicht zu bewerten ist.

Was Freigängerkatzen usw. anbelangt, gibt es eine Möglichkeit, die ich erwähnt habe. Wir haben die Möglichkeit, dass Hauskatzenpopulationen und auch Freigängerkatzen davon abgehalten werden können, größere Streifgebiete zu nutzen, wenn die Kastration greift.

Das Land Niedersachsen hat eine entsprechende Verordnung seinerzeit verabschiedet, was wir auch sehr begrüßt haben, nur ist leider die Verantwortung auf die einzelnen Kommunen übertragen worden. Und die Kommunen tun sich schwer, eine solche Verordnung zu erlassen. Wir haben knapp 1 000 Kommunen, von denen jetzt vielleicht gerade mal 400 eine solche Kastrationsverpflichtung für Freigängerkatzen angeordnet haben. Und das ist eine wesentliche Grundlage, um die Hauskatzenpopulationen einzudämmen. Und in den Gebieten, wo diese Kastrationsverordnung erlassen worden ist, zeigt sich, dass die

Anzahl der sogenannten streunenden Katzen mittelfristig bei Weitem zurückgeht.

Im Zusammenhang mit dem Vogelschutz möchte ich auf eine NABU-Studie verweisen, mit der festgestellt wurde, dass die Tendenz beim Verlust von Wildvögeln in der Feldmark - egal, in welcher Art und Weise - steigend ist, aber in Siedlungsgebieten die Tendenz eher gleichbleibend ist, obwohl Siedlungsgebiete das Hauptstreifgebiet von Hauskatzen sind und sich dort auch Hunde befinden.

Es gibt derzeit keine aktuelle wissenschaftliche Untersuchung, gleich welcher Couleur, die das eine oder das andere bestätigt. Das ist ein völlig offener Raum. Aber wir haben die Möglichkeit, durch die uns zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente tätig zu werden und vorbeugende Maßnahmen zu erlassen.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Angesichts der Tatsache, dass unser Zeitplan erheblich ins Rutschen zu kommen droht, was bei diesem Thema allerdings auch zu erwarten war, schlage ich vor, die nächsten drei Fragen zusammenzufassen. Ich bitte darum, möglichst kurze Fragen zu stellen und auch die Antworten möglichst kurz zu halten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Vielen Dank für die viele Arbeit, die in der schriftlichen Vorlage steckt. Herr Ruhnke und Frau Patt, man hat gemerkt, wie gut die Stellungnahme vorbereitet und systematisch aufbereitet war.

Ich beschränke mich auf eine Frage - Stichwort Schießübungsnachweis oder Schießleistungsnachweis. Vielleicht können Sie dazu noch Stellung beziehen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die umfangreichen Informationen. Ich würde gerne ein bisschen weiter ausholen, soll das aber nicht. Deshalb ganz konkret und schnell meine Fragen, die beim Thema Wolf in eine ähnliche Richtung gehen wie auch die Fragen bzw. Anmerkungen von Herrn Dammann-Tamke. Sie wissen alle, dass ich aus der Wesermarsch komme; eingedeichtes Land unter Normal-Null. Wir können nicht überall Herdenschutzmaßnahmen vornehmen - weder mit Hunden noch mittels Einzäunung. Trotzdem wollen wir die Weidehaltung. Das ist ein ganz klares Erkenntnis.

Wir müssen natürlich schauen, wie wir mit den Weidetierhaltern einhergehen. Deswegen meine Frage. Ich kenne den rechtlichen Hintergrund natürlich sehr wohl zum Thema „Wolf ins Jagdrecht“. Frau Patt ist auf die Wolfsverordnung eingegangen, ein wichtiger Meilenstein, gar keine Frage. Aber wenn wir keine Herdenschutzmaßnahmen zugrunde legen können: Haben Sie eine Idee für uns, wie man sonst noch helfen könnte?

Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Sie haben gesagt, wenn ich das richtig verstanden habe, dass es verschiedene Phasen der Entwicklung bei der Ausbreitung des Wolfes gibt und dass irgendwann eine Phase einsetzt, in der der Lebensraum gefüllt ist und sich selbst sättigt, wenn ich das mit meinen laienhaften Worten so sagen darf. Dann ist ja zu dem Zeitpunkt der gefährdete Zustand lange überschritten und der günstige Erhaltungszustand, den wir lange für gegeben halten - auch jetzt schon -, längst erreicht.

Das heißt, wenn ich Sie richtig verstehe, dass der Wolf auch dann, wenn der gesicherte Erhaltungszustand erreicht ist, trotzdem im strengen Schutzstatus bleibt.

Fordern Sie für alle Wildtiere, dass sie sich so lange ausbreiten, bis eine natürliche Sättigung entsteht? Oder würden Sie bei Wildschweinen und anderen Arten weiterhin an der Jagd festhalten?

Dieter Ruhnke: Zum Schießübungsnachweis, Schießleistungsnachweis. Wir würden den Schießleistungsnachweis natürlich bevorzugen, damit tatsächlich ein Nachweis erfolgt. Wir hatten zum Schießübungsnachweis detailliert vorgebracht, dass wir seine Einführung befürworten. Wir haben auch angemerkt zu überlegen, ihn z. B. auch für Jagdgäste einzuführen. Jagdgäste verfügen häufig über kein eigenes Revier, haben vielleicht ein Jahr lang die Flinte - entschuldigen Sie bitte, dass ich das so salopp formuliere - im Schrank stehen, werden einmal als Jagdgast eingeladen werden, und dann nimmt das Unheil seinen Lauf, und die Schweißhundeführer bekommen richtig Arbeit.

Unsere Bitte ist, zu überlegen, ob dieser Schießübungsnachweis auch noch auf andere Bereiche des Jagdgesetzes, insbesondere auf Jagdgäste, erweitert wird. Das sage ich besonders vor meinem beruflichen Hintergrund. Ich war über 30 Jahre lang Waffenträger und habe Leute an der Waffe - Handhabung von Waffen und Schießen -

ausgebildet und habe selber den Umgang mit der Waffe gepflegt. Ich habe manchmal in den Einsätzen das Pech gehabt, dass ich einem Säugetier begegnet bin, das zurückgeschossen hat. Aus diesem Grunde würde ich es befürworten - es geht um Handhabung und Sicherheit, wie Sie das in Ihrer Vorlage beschrieben haben -, das Ganze auszuweiten, um die Handhabungssicherheit der Schusswaffe in den einzelnen Jagdarten sicherzustellen.

Zum Wolf und zu Herdenschutzmaßnahmen. „Herdenschutzmaßnahmen“ heißt ja nicht, dass es nur darum geht, Zäune zu bauen. Wir dürfen uns nicht nur auf den Zaunbau fokussieren, sondern wir müssen eventuell auch andere Maßnahmen in Fokus nehmen - wie Behirtung oder dergleichen, wie es in anderen europäischen Ländern durchgeführt wird. Darin bin ich aber kein Fachmann in diesem Sinne, aber ich würde gerne an den NABU weiterleiten, der eine Expertengruppe hat und den Herdenschutz vor Ort bei den Weidetierhaltern massiv unterstützt und einen Einblick hat, welche Maßnahmen, auch vorbeugende Maßnahmen, vor Ort wie durchgeführt werden können.

Ich kann gleich überleiten zu der Biotopsättigung - so nenne ich das einmal -, die Sie, Herr Grupe, angesprochen haben. Ob der Schutzstatus des Wolfes aufgehoben wird, liegt nicht in unserer Entscheidung. Ob eine Tierart den Erhaltungszustand erreicht hat, ist eine Entscheidung der EU-Kommission im Rahmen des Artenschutzes.

Aber lassen Sie mich noch eines gerade in Bezug auf Herdenschutzmaßnahmen sagen: Ein etabliertes Wolfsrudel, das mit Herdenschutzmaßnahmen Kontakt hatte, ist der beste Schutz der Herde und der Nutztiere vor Ort. Denn diese Wolfsrudel sind etabliert und lassen kein weiteres Tier zu. Und wenn die Leittiere mit der passiven Vergrämung des Herdenschutzes Kontakt gehabt haben - das sagen viele Experten -, ist davon auszugehen, dass diese Erfahrung weitergegeben wird, wie auch die negativen Effekte an den Nachwuchs weitergegeben werden, womit die Nutztiere dann in ihrem Bestand gesichert werden können.

Zu den Übergriffen in Ostfriesland usw. muss man klar sagen, dass wir dort noch keine etablierten Wolfsrudel und keine etablierten Wolfsterritorien haben. Experten gehen derzeit davon aus, dass sich dort abwandernde, durchwandernde

Wölfe auf dem Weg zur Arterhaltung an den Nutztieren, die häufig nicht abgesichert sind, schadlos halten.

Es gibt Verwaltungsgerichtsurteile, die sagen, dass das in gewisser Art und Weise hingenommen werden muss.

Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8 zu [Drs. 17/9833](#)

Anwesend:

- Jörn Ehlers

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Auch wenn das recht ehrgeizig ist, sind für jeden anzuhörenden Verband 15 Minuten - inklusive Diskussion - vorgesehen. Wenn wir uns ein wenig daran orientieren könnten, würde das denjenigen, die Folgetermine wahrzunehmen haben, entgegenkommen.

Jörn Ehlers: Ich versuche, den zeitlichen Vorgaben Folge zu leisten und das ehrgeizige Ziel zu unterstützen.

Auch vom Landvolk Niedersachsen ist Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zugegangen, die ich gern in eigenen Worten wiedergeben und ergänzen möchte.

Zunächst einmal möchte ich ein Lob für den Gesetzentwurf aussprechen. In unseren Augen handelt es sich um sehr positive und vorausschauende Änderungen, die erarbeitet worden sind.

Nichtsdestotrotz haben wir einige Anmerkungen, die ich Ihnen vortragen möchte.

Für die Einladung zu Ihrer Anhörung in der oben genannten Angelegenheit bedanken wir uns sehr herzlich. Die Mitglieder des Niedersächsischen Landvolks sind in mehrfacher Hinsicht von jagdrechtlichen Regelungen betroffen: als Grundeigentümer, als Nutzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, als Tierhalter, als Jagdrechtinhaber und teilweise auch als Jagdausübungsberechtigte.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 21. März 2021, die sehr viel

umfangreicher war, nehmen wir wie folgt zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung.

Wir begrüßen, dass in dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes mehrere Einwendungen und Hinweise unserer im Rahmen der Verbändeanhörung gemachten Stellungnahme Berücksichtigung gefunden haben.

An folgenden Stellen sehen wir jedoch noch Verbesserungsbedarf. Die Streichung des noch im Referentenentwurf enthaltenen Mitwirkungsrechts der Verpächterinnen und Verpächter des Jagdausübungsrechts in Hegegemeinschaften und damit an den Abschussplanungen ist für uns nicht nachvollziehbar. Eine Mitwirkung der Verpächterinnen und Verpächter in der Hegegemeinschaft führt zu mehr Transparenz und fördert die Kommunikation und den Interessensausgleich zwischen den Akteuren, z. B. in Bezug auf den Grundsatz „Wald und Wild“. Daher sollte hier die für § 17 Abs. 1 ursprünglich geplante Formulierung beibehalten werden.

Mit der gleichen Intention für mehr Transparenz und Mitsprache sollte im Bereich der Regelungen zu Abschussplänen in § 25 Abs. 7 den Kreisjägermeistern und den Mitgliedern des Jagdbeirates die Einsichtnahme in Abschusspläne und Streckenlisten beispielsweise über ein digitales Leserecht gesetzlich zugesichert werden. Nur mit entsprechender Kenntnis darüber können Kreisjägermeister und Jagdbeirat sachgerechte Entscheidungen treffen.

Ausdrücklich begrüßen wir den Änderungsentwurf der Fraktionen der SPD und CDU zu Drucksache 18/9833, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme des Wolfes in das Niedersächsische Jagdgesetz. Wir erkennen dies als einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einem zukünftigen aktiven Wolfsmanagement an. Die vorgeschlagenen Regelungen berücksichtigen den aktuell geltenden Rahmen des strengen Artenschutzes aus dem Bundesnaturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie und geben gleichzeitig den Revierinhabern und Jagdausübungsberechtigten zusätzliche Rechtssicherheit und -klarheit. Im Zusammenspiel mit der bereits geltenden Niedersächsischen Wolfsverordnung ist zu hoffen, dass zukünftig Entnahmen bei vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahmen zügig und zielgerichtet erfolgen können.

Angesichts der schon angesprochenen Dynamik einer stetig wachsenden Wolfspopulation - derzeit über 400 Wölfe hier in Niedersachsen - und der nicht mehr hinnehmbaren Konflikte mit der Weidewirtschaft - die Anzahl der Risse wurde schon thematisiert - bleibt unsere verbandliche Zielvorstellung aber weiterhin ein Rechtsrahmen, der eine echte Bestandsregulierung mit jagdlichen Mitteln ermöglicht.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Hin und wieder werden in der Öffentlichkeit Umfragen in Bezug auf die Akzeptanz des Wolfes, die repräsentativ sein sollen, veröffentlicht. Sie kommen viel im Land Niedersachsen herum, und als Vizepräsident des Niedersächsischen Landvolkes haben Sie innerhalb des Verbandes die Verantwortung für dieses Thema. Wie ist die Stimmungslage bei den Landwirten, bei den Nutztierhaltern? Wie ist die Akzeptanz? Können Sie das in wenigen Sätzen zusammenfassen?

Jörn Ehlers: Aktuell ist mein Eindruck, dass die Situation wieder eskaliert. Derzeit haben wir wieder erhebliche Rissvorfälle auch bei Großtieren zu verzeichnen. Aktuell sind einige Pferde, einige Ponys gerissen worden. Das macht uns enorme Sorgen. Denn Weidetierhaltung wird von der Gesellschaft gewünscht und stellt das Bild Niedersachsens in der Fläche dar. Wenn die Weidetierhaltung verschwindet, hat das Effekte, die sicherlich auch der Naturschutz so nicht begrüßen wird.

Die Position der Tierhalter zum Thema Wolf ist, so glaube ich, eindeutig.

Wir haben gemeinsam mit einigen anderen Akteuren im Frühjahr eine repräsentative Umfrage in der Bevölkerung Niedersachsens durchführen lassen. Danach ist durchaus Zuspruch sowohl in Stadt als auch auf dem Land zum Wolf vorhanden. Etwa 70 % der Bevölkerung Niedersachsens beurteilen den Wolf als positiv. Aber die Maßnahmen, die ein Wolfsmanagement erfordert - auch die Entnahme und auch die Förderung von Herdenschutz und wolfsfreie Regionen - werden ebenso als positiv und notwendig angesehen.

Die Bevölkerung ist sehr viel pragmatischer und problembewusster, als man dies oft vermutet und auch als wir es vermutet haben.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Gegensätzlicher können Stellungnahmen kaum sein wie die Stellungnahmen, die wir jetzt nacheinander gehört haben. Das zeigt, dass es auch für uns als Par-

lamentarier wichtig ist, das Thema hinsichtlich der Frage zu gewichten, wie wir mit der Situation umgehen sollen.

Ich möchte den Fokus aber nicht auf den Wolf legen, sondern - weil uns als SPD-Fraktion dies sehr beschäftigt - an Sie die Frage des Haustierabschlusses richten, und dabei insbesondere die Frage der Katzen. Wie ist die Einschätzung des Landvolkes zu dieser Thematik?

Jörn Ehlers: Dazu hat der Landvolkverband in seiner Stellungnahme keine Position formuliert. Persönlich kann ich sagen, dass es hierbei in einigen Bereichen durchaus um ein Problem für den Naturschutz geht. Dort, wo im ländlichen Bereich Fallen aufgestellt werden, machen Haustiere - und insbesondere Katzen - einen großen Anteil der gefangenen Tiere aus. Wenn bei Fallenjagden ein so hoher Anteil an Katzen festgestellt wird, spiegelt das das Problem wider. Von daher ist es, glaube ich, durchaus sinnvoll, sich dieses Problems anzunehmen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Immer wieder wird der passive Herdenschutz ins Verhältnis zu bestandsregulierenden Maßnahmen gesetzt. Halten Sie viel Steigerungspotenzial für realistisch, was den passiven Herdenschutz angeht? Ist das wirtschaftlich zumutbar, bzw. was müsste an Zuschüssen geleistet werden, um entsprechende Leistungen zu erbringen? Oder werden die Weidetierhalter einfach kapitulieren und aufgeben?

Jörn Ehlers: Die Zahlen, die uns vorliegen, zeigen, dass über 90 % der Ausgaben für das Thema Wolf in den Herdenschutz fließen und dass die Ausgaben ebenso wie die Wolfspopulation in den letzten Jahren im Grunde exponentiell angestiegen sind. Die Gesellschaft oder Sie als Vertreter der Gesellschaft in den Gremien müssen entscheiden, inwieweit die Gesellschaft bereit ist, diese Kosten immer weiter zu tragen.

Gerade in Niedersachsen gibt es Landschaften, die meiner Meinung nach in weiten Teilen mit den gängigen Herdenschutzmaßnahmen nicht zu schützen sind. Frau Logemann hat bereits die offenen Weidelandschaften mit vielen Gruppen angesprochen. Ich denke, dass es dort auch andere Möglichkeiten geben muss. Genau wie auch in anderen europäischen Ländern muss die Option der wolfsfreien Region diskutiert werden. Das muss für uns in Deutschland und auch in Niedersachsen ein Teil der Lösung sein.

Wir sind als Tierhalter gern bereit, dort wo dies möglich ist, Herdenschutz zu leisten. Aber auch Herdenschutz hat Grenzen. Wenn er die Tierhalter überfordert, führt dies zu einer Aufgabe der Tierhaltung.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Es gibt Analysen, was Katzen fressen. Bei streunenden Katzen handelt es sich dabei zu einem ganz großen Anteil um Nager, also um Mäuse, die uns noch vor zwei Jahren richtig Sorgen gemacht haben.

Inwieweit unterstützt das Landvolk den Alternativvorschlag des Tierschutzbundes, stärker auf die Kastration von Katzen zu setzen?

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Bevor Herr Ehlers antwortet: Den anzuhörenden Verbänden sind die in die Beratungen einbezogenen Petitionen nicht zugegangen. Ich finde es nicht in Ordnung, dass wir anzuhörende Verbände in Bezug auf die Inhalte der Petitionen um fachlich verteilte Auskünfte bitten. Darauf sind die Anzuhörenden nicht vorbereitet. Das ist kein fairer Umgang mit den Verbänden, die wir heute anhören. Wenn sie Fragen zu den Petitionen beantworten sollen, hätte man ihnen die Petitionen im Vorfeld zukommen lassen müssen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Unterschätzen Sie Herrn Ehlers nicht!

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Herr Ehlers kann das so machen wie die Landesregierung. Er kann so antworten, wie er es möchte.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Meine Frage bezieht sich auf einen ganz anderen Themenbereich, nämlich auf ASP. Das Stichwort war „Einsatz von Nachtzieltechnik“, um die Effektivität der Schwarzwildbejagung zu erhöhen. Welche Erwartungen hat der Berufsverband gegenüber der Jagd bezüglich ASP-Prävention und eventuell auch ASP-Bekämpfung?

Jörn Ehlers: Zunächst zur Frage der Katzenkastrierung. Ich stimme Herrn Ruhnke durchaus zu, dass - das gilt für alle Tierarten - zunächst einmal der Tierhalter selbst in der Verantwortung ist. In meinen Augen ist die Kastration einer der Punkte, die in die Verantwortung der Tierhalter zu legen sind.

Das Thema ASP erfüllt mich als Schweinehalter und auch viele andere Berufskollegen mit großer Sorge, wenn wir uns die Entwicklung im Osten Deutschlands vor Augen führen. Ich glaube, wir

tun gut daran, alle Möglichkeiten für die Zukunft bereitzustellen, um eine effektive und nachhaltige Bekämpfung der Wildschweine vorzunehmen und den Jägern die Mittel an die Hand zu geben, damit sie über die Möglichkeit verfügen, die Wildschweinebestände effektiv zu regulieren. Es ist vorausschauend und auch nötig, diese Regelungen jetzt zu treffen.

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5 zu [Drs. 17/9833](#)

Anwesend:

- **Stephan Johanshon**
- **Dr. Benjamin Munte**

Stephan Johanshon: Auch wir bedanken uns für die Möglichkeit, hier heute im Ausschuss unsere Stellungnahme vorstellen zu dürfen und Ihre Fragen zu beantworten.

Wir sitzen hier heute als Interessenvertretung von knapp 58 000 Jägerinnen und Jägern in Niedersachsen. Das sind 86 % aller Jägerinnen und Jäger Niedersachsens. Wir sitzen hier aber auch als anerkannte Naturschutzvereinigung. Seit 1979 ist die Landesjägerschaft anerkannte Naturschutzvereinigung. Und wir haben den Natur-, Arten- und auch den Tierschutz als Ziel in unserer Satzung verankert.

Wir haben uns heute darauf verständigt, dass Herr Dr. Munte als unser Justiziar unsere Stellungnahme vorstellt. Deswegen übergebe ich gleich das Wort an ihn. Bei den anschließenden Fragen, die hoffentlich zahlreich kommen, spielen wir uns den Ball dann entsprechend zu.

Dr. Benjamin Munte: Auch ich darf mich für die Einladung und die Möglichkeit bedanken, hier unsere Stellungnahme abzugeben. Bevor ich inhaltlich auf die Stellungnahme eingehe, seien mir vielleicht einige Worte zu meiner Person erlaubt, weil ich das erste Mal eine Stellungnahme für die Landesjägerschaft in dieser Runde vorstellen darf.

Ich bin 43 Jahre alt, Rechtsanwalt und Notar aus Wolfsburg und seit dem 1. April dieses Jahres Justiziar der Landesjägerschaft.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen die schriftliche Stellungnahme vom 16. Oktober 2021 bekannt ist. Wir begrüßen, dass die Stellungnahme vom März dieses Jahres schon berücksichtigt worden ist und einige Anregungen, die die Landesjägerschaft dort unterbreitet hat, in dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden sind.

Ich möchte, auch um den Zeitrahmen nicht zu sprengen, nur auf die wichtigsten Punkte eingehen, die aus Sicht der Landesjägerschaft noch debattiert und im besten Fall auch berücksichtigt und umgesetzt werden sollten.

Dabei geht es um Fragen zur Detailplanung des Abschussplans in § 25 und um die Notwendigkeit - ein aus unserer Sicht ganz elementarer Punkt -, ein gesetzliches Informationsrecht für den Kreisjägermeister vorzusehen. Das betrifft den § 25 Abs. 1 Satz 4. Und wir fordern zu § 4 Abs. 6 eine gesetzliche Regelung zur Übertragung der Ausführung der Hundepflicht auf die Landesjägerschaft.

Zum Schluss werde ich dann noch kurz auf den Änderungsentwurf der Regierungsfractionen hinsichtlich Wolf und Schießübungsnachweis eingehen.

Bevor ich auf die inhaltliche Stellungnahme eingehe, möchte ich noch ganz kurz auf die bisherigen Ausführungen eingehen. Die Landesjägerschaft hat sich in ihrer Stellungnahme bislang darauf beschränkt - auch aus Gründen der Effektivität -, sich mit den vorgelegten Änderungen zu beschäftigen. So haben wir auch die Einladung, hier eine Stellungnahme abzugeben, verstanden.

Sofern sich jetzt andere Anhörungsbeteiligte zu Punkten äußern, die von der Novelle bislang noch nicht umfasst sind, sehen wir grundsätzlich keine Notwendigkeit, darauf im Detail einzugehen. Das betrifft insbesondere Fragen des Jagdschutzes. Allerdings sind wir gerne bereit, hierzu zusätzlich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die ausführlich auf die angesprochenen Punkte eingeht. Wir werden diese Stellungnahme mit objektiven und wissenschaftlichen Erkenntnissen ausstatten, um dann zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Vorschriften, den Jagdschutz betreffend, unverändert bestehen bleiben sollten. Wenn das gewünscht wird, bitten wir um eine entsprechende Frist zur weiteren Stellungnahme.

Ich komme jetzt zu den bereits angesprochenen und aus der schriftlichen Stellungnahme hervorgehenden Äußerungen.

Zu Punkt 1 - Abschussplanung. Das Ziel des Gesetzentwurfes, Bürokratie abzubauen, Verwaltung zu vereinfachen und ein modernes Jagdgesetz zu schaffen, unterstreichen wir natürlich ausdrücklich. Es ist vorgesehen, die Übertragung der Abschusspläne jetzt webbasiert über ein Programm, also digital, einzureichen. Das ist natürlich sehr zu begrüßen, allerdings kritisieren wir, dass keine Übergangsfrist für die analoge Einreichung vorgesehen ist. Wir müssen sehen, dass der Internetausbau wahrscheinlich erst 2025 - zumindest nach Auskunft des zuständigen Ministeriums - so weit abgeschlossen ist, dass es in Niedersachsen flächendeckend Internetanschluss gibt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ab dem 1. April 2022, sofern das Gesetz dann verkündigt und beschlossen worden ist, das nicht digitale Übermitteln des Abschlussplans gleich eine Ordnungswidrigkeit darstellt, gilt es aus unserer Sicht, dies noch zu überdenken. Das könnte aber, wie gesagt, durch eine Übergangsfrist entsprechend geregelt werden.

Weiter ist im Abschlussplan vorgesehen, dass hinsichtlich des Rehwildes keine Altersklassifizierung mehr angegeben werden muss. Das ist aus unserer Sicht zu akzeptieren, allerdings sollte in der zu führenden Streckenliste durchaus das jeweilige Alter des erlegten bzw. des in die Streckenliste eingetragenen Fallwildes verzeichnet werden. Denn nur so kann die Bestandsentwicklung kontrolliert werden. Das ist notwendig, um die Ziele, die uns das Bundesjagdgesetz in § 1 vorgibt, einen gesunden und artenreichen Wildbestand zu erhalten und zu fördern, kontrollieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Der zweite ganz wesentliche Punkt ist - das möchte ich unterstreichen, das wurde vorhin schon am Rande erwähnt - ist aus unserer Sicht, dass ein gesetzliches Informationsrecht für den Kreisjägermeister hinsichtlich der Streckenlisten und des Abschlussplans vorgesehen wird. Ich habe eben schon ausgeführt, dass vorgesehen ist, ein digitales Webprogramm, das die oberste Jagdbehörde vorgibt, zu verwenden. Bislang ist aber nicht abgesichert, dass der Kreisjägermeister ein entsprechendes Leserecht hat und sich informieren kann. Die Aufgaben des Kreisjägermeisters bestehen aus zwei Hauptaufgaben, die ich unterstreichen möchte: Zum einen ist das die

Beratung der unteren Jagdbehörde. In anderen Bundesländern heißt der Kreisjägermeister daher auch Kreisjagdberater. Beratung setzt natürlich erst einmal einen gewissen Informations- und Erkenntnishorizont voraus, damit überhaupt fachlich beraten werden kann. Zum anderen leitet der Kreisjägermeister als Vorsitzender den Jagdbeirat. Dessen Aufgabe - das wissen Sie alle - ist die Abschussplanung und das Bestätigen der Abschlusspläne im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten. Auch hier ist es unbedingt notwendig, ein gesetzlich abgesichertes Informationsrecht vorzusehen. Stellen Sie sich nur vor, hier werden Abschlusspläne digital übertragen, und der Kreisjägermeister muss zur unteren Jagdbehörde gehen und sagen: Ich brauche die notwendigen Informationen. - Im schlimmsten Fall drückt die Jagdbehörde dann die digital übermittelten Abschlusspläne und Streckenlisten aus und übergibt sie dann händisch. Ich denke, das wäre nicht im Sinne des Erfinders. Von daher: Da es ein webbasiertes Programm ist, dürfte das auch technisch ohne Weiteres umsetzbar sein. Insbesondere würde dieser Vorschlag auch dem Ziel des Gesetzentwurfes entgegenkommen und fördern, Bürokratie abzubauen und Verwaltung zu vereinfachen.

Zur Hundeausbildung. Es ist vorgesehen, dass die oberste Jagdbehörde durch Verordnung eine Einrichtung oder einen Verband bestimmen und mit der Durchführung der Hundepflicht betrauen kann. Ich möchte anmerken: Bereits seit nahezu 20 Jahren gibt es die Brauchbarkeitsrichtlinie, und die Landesjägerschaft führt schon die entsprechenden Prüfungen durch. Die Landesjägerschaft ist selbstverständlich auch weiter bereit, hier mehr Verantwortung zu übernehmen und weiterhin die Prüfungen auszurichten. Allerdings haben wir rechtliche Bedenken, was die Verordnungslösung angeht.

Wir halten es, ähnlich wie bei der Falknerprüfung, bei der ja die Übertragung gesetzlich geregelt ist, zu § 4 Abs. 6 für notwendig, eine gesetzliche Übertragung vorzusehen. Wir verweisen auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover. Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass eine gesetzliche Übertragung für entsprechende Prüfungen wohl notwendig sein dürfte. Die Entscheidung haben wir in der schriftlichen Stellungnahme genau zitiert.

Zu den Änderungsvorschlägen - zum Schießübungsnachweis. Die Forderung nach Einführung eines Schießübungsnachweises lehnt die Lan-

desjägerschaft ab, und zwar ausschließlich aufgrund rechtlicher Bedenken. Wir sind der Auffassung, dass das Recht der Jagdscheine durch diesen Schießübungsnachweis berührt ist und eine entsprechende Regelung insbesondere aufgrund der vorgesehenen Folge, ein partielles Jagdverbot vorzusehen, nicht in die Abweichungsbefugnis fällt. Es gibt bereits eine Entscheidung aus Mecklenburg-Vorpommern aus dem März 2009, wo über eine entsprechende Verordnung ein Schießnachweis eingeführt wurde und das Gericht in den Entscheidungsgründen Zweifel geäußert hatte, ob - nicht nur auf Verordnungsebene, sondern auch auf landesgesetzlicher Ebene - eine Gesetzgebungskompetenz besteht. Wir sehen uns in dieser Auffassung aufgrund der Beratungen zum gescheiterten Bundesjagdgesetz bestärkt. Das zuständige Bundesministerium hat den entsprechenden Regelungstatbestand so interpretiert, dass die Abweichungsbefugnis der Länder nicht gegeben ist. Von daher dürfte diese Frage nur durch den Bundesgesetzgeber zu regeln sein.

Zum Wolf. Die Landesjägerschaft begrüßt die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht. Wir weisen aber darauf hin, dass bei einer Aufnahme ins Jagdrecht nicht von einer kurzfristigen Änderung in der tatsächlichen Praxis auszugehen sein wird. Das wurde vorhin schon zutreffend ausgesprochen. Daher bedarf es einer sehr guten Kommunikation. Man darf keine falschen Hoffnungen und Erwartungen, insbesondere im ländlichen Raum, schüren, dass sich durch die Aufnahme die Situation vor Ort kurzfristig ändern können. Vielmehr müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen auf Europarechtsebene geschaffen werden.

Auf die doppelte Zuständigkeit wollte ich auch eingehen, aber das wurde schon mehrfach erörtert. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu zutreffend ausgeführt, dass es eine klare Verwaltungszuweisung geben soll, damit es keine Zuständigkeitsfragen gibt, die noch offen sind, wenn die beiden Ministerien mit den Fragestellungen konfrontiert werden.

Die Landesjägerschaft ist überzeugt, dass bei Berücksichtigung unserer Anregungen das Ziel, das der Gesetzgeber mit der Änderung des Gesetzes verfolgt, noch besser erreicht wird und ein modernes Niedersächsisches Jagdgesetz verabschiedet wird, was auch zu einem Bürokratieabbau und zur Entlastung der Verwaltung führt.

Ich fasse zusammen: Wir fordern eine gesetzliche Übertragung der Jagdhundeprüfung auf die Landesjägerschaft. Wir fordern eine Übergangsfrist für die digitale Übermittlung der Abschusspläne und Streckenlisten. Wir regen an, dass auch die Altersangaben vom Rehwild in der Streckenliste zu notieren sind. Wir lehnen den Schießübungsnachweis ab. Und wir fordern dringend, ein gesetzliches Informationsrecht des Kreisjägermeisters zu berücksichtigen.

Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU): Zum Thema Wolf. Herr Ruhnke hat vorhin recht gut beschrieben, wie sich die Entwicklungszyklen des Wolfes mit Blick in die Zukunft abbilden könnten.

Erste Frage. Wie wird denn wohl unsere Kultur- und Naturlandschaft aussehen, wenn wir dem so freien Lauf lassen? Warum, wenn das denn so ist, hat man in Kanada vor dem Hintergrund des Schutzes anderer Tiere eingegriffen?

Zweite Frage. Zäune bedeuten ja immer, dass Nutztiere nicht weglaufen. Was bedeutet es für das Wild, wenn wirklich flächendeckend viel eingezäunt wird. Inwieweit wird das natürliche Fluchtverhalten von Beutetieren des Wolfes beeinflusst? Kann das zum Problem werden?

Stephan Johanson: Ich versuche, die Fragen kurz zu beantworten. Ihre Frage nach der Entwicklung in der Kulturlandschaft ist natürlich ein bisschen spekulativ. Wir haben noch eine Vielzahl von nicht besiedelten Lebensräumen in Niedersachsen. Man braucht sich nur die Karte anzugucken. Die Besiedlung durch den Wolf hat gezeigt, dass der Wolf eben nicht, wie die „Experten“ seinerzeit gesagt haben, an den Lebensraum Wald und an unberührte Lebensräume gebunden ist. Insofern kann man das schwerlich prognostizieren.

Noch eine Anmerkung dazu, gerade, was das Thema Experten angeht - das ist ja das Besondere an unseren niedersächsischen Wölfen -: All das, was die Experten in der Vergangenheit als gesetzt, als wissenschaftlich nachgewiesen angesehen haben, dass die Verpaarung von Geschwistern untereinander nicht funktioniert, eine Doppelreproduktion in einem Rudel nicht funktioniert, Pferde und Rinder nicht in das Beutespektrum der niedersächsischen Wölfe fielen, wurde ad absurdum geführt. Insofern haben wir hier anscheinend eine besondere Situation. Deswegen möchte ich nicht prognostizieren, wie sich die Kul-

turlandschaft verändern wird, wenn der Wolf flächendeckend in Niedersachsen angesiedelt ist.

Zum Thema Zäunung. Ganz klar, nicht nur als Landesjägerschaft, sondern auch als anerkannte Naturschutzvereinigung sprechen wir uns gegen die Zerschneidung der Landschaft aus, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass wir eine Vielzahl von ziehenden Wildarten und Tierarten haben. Zäune wirken natürlich als Barriere, und bei allen positiven Aspekten, die man natürlich dem Herdenschutz zusprechen muss - Zäune sind das geeignete Instrument zur Vermeidung von Nutztierschäden -, haben sie hinsichtlich der Zerschneidung der Landschaft natürlich auch Nachteile, ganz klar.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Ich möchte das Angebot von Herrn Dr. Munte annehmen, uns zum Jagdschutz und zum Einfluss der Katzen vielleicht noch eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zum Thema Systematik bei Prüfungen, also bei der Jägerprüfung. Man macht seinen Kurs bei der Jägerschaft oder bei einem privaten Anbieter, und die Prüfungskommission, die der Kreisjägermeister beruft, nimmt die Prüfung ab. Sie haben die Brauchbarkeitsprüfung bei Hunden angesprochen. Nach dem Gesetzentwurf gibt es bei der Falknerprüfung eine Veränderung. Das Land soll nicht mehr die Zusammensetzung der Prüfungskommission festlegen. Ich verstehe nicht ganz - vielleicht können Sie uns Ihre Haltung dazu noch mal darlegen -, warum man so eine Trennung aufheben möchte. Jeder, der in die Fahrschule geht, lernt dort etwas, aber die Prüfung nimmt natürlich nicht die Fahrschule ab. Warum soll das hier geändert werden?

Dr. Benjamin Munte: Ich möchte vorhin nicht falsch verstanden worden sein. Wir wollen keine Änderung. Bisläng nimmt ja die Landesjägerschaft auf Grundlage der Brauchbarkeitsrichtlinie die Prüfungen ab. Es ist aber aus unserer rechtlichen Sicht fragwürdig, insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Hannover, ob eine Verordnung ausreicht, um der Landesjägerschaft auch zukünftig die Durchführung der Prüfung zu übertragen.

Wir sind der Auffassung - folgend dem Verwaltungsgericht -, dass es hier eine gesetzliche Zuordnung braucht. Also, inhaltlich soll sich nichts ändern. Wir möchten die Dinge aber rechtssicher gestalten, indem die Übertragung, die Prüfung

abzunehmen, im Gesetz geregelt ist - wie bereits bei der Falknerprüfung.

Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.

Anwesend:

Norbert Leben: Auch der Waldbesitzerverband ist sehr dankbar dafür, heute noch einmal Stellung nehmen zu können, nachdem wir bereits im März eine Stellungnahme abgegeben haben.

Lassen Sie mich zunächst einige allgemeine Bemerkungen machen.

Der Klimawandel und seine Folgen bedrohen die niedersächsischen Wälder zunehmend. Waldbesitzende und Forstleute in Niedersachsen, Deutschland und ganz Europa bekommen die Auswirkungen der Klimaveränderungen unmittelbar und immer stärker zu spüren. Gleichzeitig ist der aktiv und nachhaltig bewirtschaftete Wald ein ganz wesentlicher Bestandteil und zugleich ein Teil der Lösung im Kampf um die Abmilderung der Klimafolgen.

Warum sage ich das? Wir werden gleich merken, dass das auch mit Wild- und Waldbewirtschaftung zu tun hat.

Die Bedeutung des Waldes und die einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden in der Zukunft sowohl für die Waldbesitzer als auch für die Gesellschaft weiter zunehmen. Ziel ist und muss es sein, die Erhaltung eines multifunktionalen, standortgerechten und nachhaltigen Waldökosystems zu gewährleisten. Die gesetzlichen Vorgaben des Jagdrechts sollten - vor der großen Aufgabe der Wiederbewaldung nach den Stürmen - für die Zukunft festlegen, dass die Wilddichte durch die Ausübung der Jagd auf einem waldbewirtschaftlichen Niveau gehalten wird.

Dass dazu angepasste Schalenwildbestände bzw. Wildbestände gehören wie auch geeignete Lebensräume, liegt, glaube ich, auf der Hand. Wir sehen, dass Wildschäden die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung und den Aufbau strukturreicher klimastabiler Wälder gefährden. Hier gibt es eine Verknüpfung bzw. eine Verzahnung. Von daher ist es wichtig, dass sowohl eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten als auch die Verjüngung mit anderen standortgerechten Baumarten ohne Einzäunung oder Einzelschutz möglich sein muss. Hier haben wir wenig Spiel-

räume, und wir können uns großartige Umzäunungen auch gar nicht leisten.

Nun ein paar Sätze zu der Drucksache 9833.

Zu § 3 - Hege und Ökologie. In § 3 Abs. 1 Satz 1 steht der Begriff „Wildmanagement“. Dieser Begriff wird nirgends, auch nicht in dem Gesetzentwurf, definiert. Ich kann, solange wir keine vernünftige Definition haben, damit relativ wenig anfangen. Wenn wir eine vernünftige Definition nicht hinbekommen, sollten wir diesen Begriff streichen, denn er führt draußen in der Fläche zu Irritationen und macht uns das Leben nur schwerer.

Wir begrüßen, dass die vormalige Nr. 5 - Bewirtschaftung grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen - herausgenommen wurde.

Der Begriff „zumutbare Hegemaßnahmen“ in § 3 Abs. 3 ist ebenso nicht definiert bzw. konkretisiert. Was bedeutet das? Mit wem wird das abgesprochen? Wer gibt die Ziele vor? Sind die Grundeigentümer, die Waldbesitzer, dabei?

Was § 4 angeht, so wird begrüßt - das sage ich auch als Jäger -, dass die Jagdhundausbildung wieder Jagdausübung ist. Das andere war schlecht. Insofern ist es gut, dass wir hier zu dem früheren Zustand zurückkehren. Die Dinge sollten im Einvernehmen mit der Landesjägerschaft und dem Jagdgebrauchshundeverband geregelt werden, da diese viel dichter am Geschehen sind und darüber hinaus oft die durchführenden Organisationen sind.

Zu § 17 - Hegegemeinschaften. Vorgesehen war in der ursprünglichen Fassung: Hegegemeinschaften können den Abschuss in einem gemeinsamen Abschussplan regeln, wenn sie nach Absatz 2 anerkannt sind. - Hier war den Verpächtern abweichend von § 10a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes eine Mitwirkung in den Hegegemeinschaften eingeräumt worden. In der jetzigen Fassung gibt es dazu den Widerruf, der meines Erachtens aber nicht nachvollziehbar ist, weil gerade die Eigentümer bzw. die Jagdgenossen an einem Interessenausgleich interessiert sind. Es ist zu empfehlen, die Mitwirkung der Waldeigentümer hier wieder zuzulassen. Damit wären wir gut beraten.

Zu § 25 - Abschussplan. In Niedersachsen sollten wir weiter zu dem Grundsatz „Wald und Wild“ stehen. Das ist in einigen anderen Ländern - ich hätte fast „in vielen Ländern“ gesagt - nicht unbe-

dingt der Fall. Wir sind mit diesem Grundsatz in der Vergangenheit gut gefahren.

Die Regelung über den dreijährigen Abschussplan für das Rehwild ist, so glaube ich, richtig, und mittlerweile ist das ja auch schon ein Stück weit geübte Praxis in den Revieren, sodass Sie gut beraten sind, diese Regelung zu beschließen.

Die Regelung der übrigen Schalenwildarten, außer dem Schwarzwild, mit einem dreijährigen Abschussplan bereitet mir persönlich Bauchschmerzen. In den Hochwildrevieren geht es nicht nur um Kerngebiete, sondern auch um Randgebiete. Als Kreisjägermeister hätte ich hier eine Menge zu regeln. Wir haben schon gehört, zu welchen Bedingungen Kreisjägermeister arbeiten müssen. Ich weiß nicht recht, wie das gehen soll.

Ich habe auch ein Problem mit der pauschalen Freigabe von zwei Stück weiblichem Wild. Ich bin der Meinung: Die Vermeidung von Wildschäden sollte unser Handeln bestimmen. Im Einzelfall mag es durchaus richtig sein, dafür mit einer pauschalen Öffnung zu arbeiten. Aber eine Verallgemeinerung fände ich persönlich nicht gut. Bei einer pauschalen Öffnung wären anerkannte Hochwildringe/Hegegemeinschaften zwingend erforderlich, die wir nicht überall in Niedersachsen haben. Es gibt Kreise, in denen freiwillige Ringe tätig sind und die mindestens so gut funktionieren wie die Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die digitale Abschussplanung ist für meine Begriffe noch nicht praxisreif. Ich sage das aus der Sicht eines Kreisjägermeisters. Wir sehen, dass die Digitalisierung noch nicht überall im ländlichen Raum angekommen ist. An dieser Stelle mit einer verpflichtenden Vorgabe der Online-Jagdstatistik zu arbeiten, ist unserer Meinung nach nicht sachgerecht. Hinzu kommt, dass die Hemmschwelle bei vielen, gerade älteren, Revierinhabern nicht überwunden ist. Man muss erst einmal an den Schreibtisch gehen, den Rechner hochfahren, das Programm aufrufen und, und, und. Es täte gut, wenn der eine oder andere von Ihnen mit in die Fläche käme. Ich würde Ihnen das gern mal zeigen. Die verpflichtende Vorgabe einer Online-Jagdstatistik ad hoc bzw. relativ schnell ist meines Erachtens recht gewagt. Festzustellen ist auch, dass in vielen Regionen Niedersachsens die Digitalisierung noch nicht weit genug ist. Ich weiß nicht, wie das in Gifhorn ist. Gibt es dort schon überall ausreichende Internetzugänge?

(Tobias Heilmann [SPD]: Jetzt wird es super! - Heiterkeit)

- Das habe ich mir gedacht.

Wenn ich daran denke, dass z. B. der Kreisjägermeister und möglicherweise auch der Jagdbeirat keinen Zugang zu den Inhalten der Reviermeldungen haben, laufen mir ein wenig Schauer den Rücken herunter. Das sage ich auch vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest. Im Fall des Ausbruchs der ASP werden wir entsprechend tätig werden müssen.

Es ist zwingend geboten, dass die Voraussetzungen seitens des Gesetzgebers so geschaffen werden, dass wir sie in der Fläche umsetzen können.

Zu § 25 Abs. 4. Wir begrüßen, dass die Jagdbehörde über den Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nach § 39 entscheidet. Hier ist man auf die bewährte Umsetzung der vergangenen Jahre zurückgekommen. Das finde ich in Ordnung.

Das Fazit aus der Sicht des Waldbesitzerverbandes:

Der Begriff „Wildmanagement“ sollte definiert bzw. klargestellt werden.

Es wird begrüßt, dass die Jagdhundausbildung wieder Jagdausübung ist.

Es wird begrüßt, dass der Wolf ins Jagdrecht aufgenommen werden soll; wir sind uns dabei durchaus der Situation der Doppelrechtlichkeit bewusst, und wir wissen, dass wir einige Dinge nicht im aktiven Jagen umsetzen können. Ich denke in diesem Zusammenhang daran, dass insbesondere auf Autobahnen häufiger Wölfe angefahren werden. Wenn ein solches Tier verletzt im Straßengraben liegt und, weil die Zuständigkeit nicht geregelt ist, über Stunden nicht von seinen Leiden erlöst wird, müssen wir fragen, ob wir das alles richtig machen.

Hegemaßnahmen sollten unter Mitwirkung der Eigentümer bzw. der Jagdgenossenschaften möglich sein.

Regelungen zum Schießnachweis bzw. das Bleiverbot sollten im Bundesjagdgesetz geregelt werden. Herr Dammann-Tamke, Sie wissen, wovon ich rede.

Möglichkeiten der Einsichtnahme für Kreisjägermeister und Jagdbeirat in die digitale Jagdstatistik sind für meine Begriffe zwingend erforderlich.

Im Übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom März dieses Jahres.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Sie haben deutlich gemacht, dass es wichtig ist, dass der Wald geschützt wird und Verbisschäden eingedämmt werden. Von daher müssten Sie doch eigentlich eine ambivalente Haltung zum Wolf haben, weil er ja ordentlich mitjagt. Wenn sich 400 Wölfe nur von Rehen ernähren würden - das ist natürlich nicht der Fall -, würden wir über 24 000 Stück Rehwild sprechen. Wie sehen Sie die Rolle des Wolfs im Wald? Wir reden über Wölfe, wenn sie sich etwa Schafen nähern, aber Wölfe fressen auch sehr viel anderes.

Norbert Leben: Den Wolf als Mitjäger haben wir immer ein Stück weit akzeptiert - ich will nicht „toleriert“ sagen. Wenn eine Art einen Lebensraum sucht und auch findet, wollen wir ihr zubilligen, diesen Lebensraum zu besiedeln. Wenn ich das für den Wolf in Anspruch nehme, muss ich das aber eigentlich auch für die anderen Arten tun. Mir als Jäger ist, was die Art angeht, das Dammwild oder das Muffelwild - das bei uns nicht mehr vorkommt - oder das Rotwild oder Rehwild genauso lieb wie der Wolf.

Ich weiß um die Waldschäden bzw. Verbiss- oder Schältschäden. Aber wir müssen uns als Menschen und insbesondere auch als Jäger an die eigene Nase fassen und uns die Frage stellen, ob wir unser Handwerk so verstehen, dass wir das, was wir draußen in der Fläche tun, auch wirklich gut machen. Ich behaupte: Zu über 90 % machen wir das gut. Aber es steht außer Frage, dass es auch Fälle gibt, in denen es nicht so läuft. Wir können die Betroffenen aber durchaus an die Hand nehmen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Die Frage der Kollegin Staudte veranlasst mich zu einer Nachfrage. Die Anwesenheit des Wolfes führt insbesondere bei den großen Hirschartigen, bei Damwild und Rotwild, und auch beim Schwarzwild - dieses spielt aber in Bezug auf Waldschäden keine Rolle - zu Feindvermeidungsstrategien, die zu großen Rudelverbänden führen. Das ist unabhängig von den Wildbeständen eine ganz besondere Herausforderung für die Waldbesitzer. Das sollte man in diesem Zusammenhang durchaus mit bedenken. Wie sehen Sie das?

Norbert Leben: Das sehe ich ähnlich. Feindvermeidungsverhalten haben wir in der Tat gerade bei Rot- und Damwild zu verzeichnen. Auch beim Rehwild ist es, wenn auch nicht in diesem Ausmaß, zu beobachten. Dieses Verhalten führt zu großen Verbänden, und überall dort, wo große Verbände über einen längeren Zeitraum stehen und auch äsen, wird dies in Form von Schäden sehr deutlich sichtbar.

Von daher befinden wir uns in einem Spagat. Wir müssen das eine so steuern, dass wir die Dinge entsprechend hinkommen, und dürfen das andere nicht in Gänze ausschließen. Große Rudelverbände sind Fakt und beunruhigen uns sehr.

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4 zu [Drs. 17/9833](#)

Anwesend:

Björn Rohloff: Ich bin stellvertretender Vorsitzender beim ZJEN. Vielen Dank, dass uns als Verband die Gelegenheit eingeräumt wird, zu dem Jagdgesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wie Sie vielleicht wissen, vertritt unser Zentralverband die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Niedersachsen. Das sind die Grundeigentümer im ländlichen Raum, die zugleich Jagdrechtsinhaber und Jagdverpächter sind. Das sind, summa summarum, 270 000 Mitglieder auf vertretenen 2,1 Millionen Hektar Fläche.

Insgesamt betrachten wir den vorliegenden Entwurf eines neuen Niedersächsischen Jagdgesetzes als einen guten Wurf. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht. Wir alle wissen, dass wir damit das Ziel eines nachhaltigen Populationsmanagements noch nicht erreicht haben.

Aber die Zuständigkeit, die in Zukunft bei der Jägerschaft liegt, ist geregelt, auch wenn es Konkretisierungsbedarf im Detail gibt, wie dies auch schon Herr Mehlhorn ausgeführt hat.

Unsere Stellungnahme vom 15. Oktober zum jüngsten Entwurf liegt Ihnen vor. Ich möchte unsere vier wichtigsten noch bestehenden Kritikpunkte aufgreifen und erläutern.

Der erste Punkt ist heute noch nicht zur Sprache gekommen. Dabei geht es um die Personalkostenübernahme für den Notvorstand der Jagdgenossenschaften. Hintergrund ist folgender: Die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften sind ehrenamtlich tätig. In Einzelfällen kommt es vor, dass sich niemand bereifindet, dieses Vorstandsamt wahrzunehmen. Das bisherige Jagdgesetz sieht die Instandsetzung eines Notvorstandes für einen solchen Fall vor, und zwar durch die jeweilige Gemeinde. Für diese Notvorstandstätigkeiten sollen die Kommunen in Zukunft, nach dem neuen Entwurf, den Jagdgenossenschaften Personalkosten in Rechnung stellen können.

Wir bitten eindringlich, diesen vorgesehenen Satz 8 in § 15 Abs. 1 zu streichen. Warum? Eine Übernahme von Personalkosten des Notvorstandes durch die Jagdgenossenschaften ist nicht praxisgerecht und nicht zumutbar, weil die Ausübung des Jagdrechtes zu einem erheblichen Teil der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben dient. Daher sind die Jagdgenossenschaften per definitionem Körperschaften öffentlichen Rechts.

Jede Jagdgenossenschaft hat zwar grundsätzlich ein natürliches Eigeninteresse an der eigenen Selbstverwaltung. Aber Jagdgenossenschaften dürfen nicht aus Kostengründen in eine Situation gedrängt werden, in der sie unter Umständen nicht ausreichend geeignete Personen für ihre Vorstände berufen, nur um etwaige Personalkostenforderungen durch die Gemeinde zu vermeiden.

Zudem sind die Kommunen integrativer Bestandteil der Jagdgenossenschaften, weil sie in aller Regel selbst Flächeneigentum in den jeweiligen Revieren haben. Aus dieser Sicht sehen wir die Kommunen in gewisser Art und Weise in der Pflicht.

Der zweite, vielleicht prickligste, Punkt ist bereits mehrfach angesprochen worden. Es geht um das Thema Hegegemeinschaften. Wir haben in Niedersachsen einen Weg eingeschlagen, den wir „Wald und Wild“ nennen. Das meint, dass die Waldbewirtschaftung keinen Vorrang vor der Wildbewirtschaftung haben soll. Aber auch umgekehrt nicht. Diese Maxime muss sich dann in der Besetzung der entsprechenden Gremien widerspiegeln.

Wenn man das Institut der Hegegemeinschaft gesetzlich verankern will, in dem letztlich auch die

Grundsteine der Abschussplanung gelegt werden, dann muss dieses Gremium sowohl mit Jagd ausübungs berechtigten als auch mit Grundeigentümern und Landnutzern - sprich: mit Verpächterinnen und Verpächtern - besetzt werden. Jörn Ehlers und Norbert Leben haben das bereits angesprochen.

Deswegen soll der ursprünglich in dem Entwurf vom Februar 2021 vorgesehene Satz nach unserer Auffassung in das Gesetz Eingang finden, der da lautet - ich zitiere -:

„Abweichend von § 10a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist den Verpächterinnen oder Verpächtern des Jagd ausübungsrechtes eine Mitwirkung in der Hegegemeinschaft einzuräumen.“

Wir sehen keine Veranlassung, diesen Satz zu streichen.

Wenn wir Wald- und Wildbewirtschaftung gleichrangig betrachten wollen, müssen alle Gremien, die in irgendeiner Form mit Hege und Abschussplanung zu tun haben, gleichrangig und auf Augenhöhe besetzt sein. Das sollte aus unserer Sicht eine Selbstverständlichkeit sein.

Zum Thema Abschussplanung kann ich aus unserer Sicht nur betonen, dass die Dinge bezüglich der Abgabe eines digitalen Abschussplanes noch nicht so weit sind. Das hat auch etwas mit der Altersstruktur der Jagd ausübenden zu tun. Durch das Gesetz muss sichergestellt werden, dass die Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister sowie alle Mitglieder des Jagdbeirates die Abschusspläne und Streckenlisten einsehen können. Dies fehlt unserer Ansicht nach als Signal der Transparenz im neugefassten § 25.

Zum Thema Bleiminimierung hat die Landesjägerschaft schon vorgetragen. Diesen Ausführungen schließen wir uns grundsätzlich an. Wir sehen bei diesem Thema das Land nicht als zuständig an und würden uns zudem längere Übergangsfristen wünschen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung der Punkte 5 bis 7 unserer Stellungnahme, auf die ich hier aus Zeitgründen aber nicht weiter eingehen möchte.

*

Im Anschluss an Tagesordnungspunkt 3 kam Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) noch

einmal auf die Anhörung und hier insbesondere auf den Beitrag des Landestierschutzverbandes Niedersachsen zu sprechen.

Der Landestierschutzverband, so der Abgeordnete, habe zu der Anhörung Frau Patt von der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutz e.V. hinzugezogen. In einer Verlautbarung zur Novelle des Bundesjagdgesetzes vom 8. September 2020 seien der Deutsche Tierschutzbund und die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz als zwei eigenständige Verbände aufgeführt worden.

Der Ausschuss habe selbstständig keinen Einfluss darauf, welche juristische Expertise der Landestierschutzverband hinzuziehe; dies sei ihm selbstverständlich freigestellt, fuhr der Abgeordnete fort. Der Ausschussvorsitzende und die Landtagsverwaltung sollten jedoch, wenn Absprachen darüber getroffen würden, wie viele Anzuhörende die einzelnen Fraktionen benennen sollten, darauf drängen, dass dieser Schlüssel auch eingehalten werden.

Wenn das Beispiel des Landestierschutzverbandes Schule mache, müsse sich der Ausschuss auf einen solchen Schlüssel gar nicht erst verständigen. Denn dann könnte sich jeder anzuhörende Verband von Vertreterinnen bzw. Vertretern weiterer Verbände zu einer Anhörung begleiten lassen, die ihm dort sekundierten.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) entgegnete, nach seinem Empfinden habe Frau Patt im Namen des niedersächsischen Tierschutzverbandes gesprochen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) erwiderte, Frau Patt habe mittels Videokonferenztechnik an der Anhörung teilgenommen, und auf dem Bildschirm sei „Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz“ angezeigt worden.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) gab zu bedenken, wenn er als Landtagsabgeordneter mittels Videokonferenztechnik an Sitzungen teilnehme, sei dabei manches Mal seine Zugehörigkeit zu seiner SPD-Ortsgliederung vermerkt, obwohl er an der Sitzung natürlich nicht als Mitglied der Ortsgliederung, sondern als Mitglied der SPD-Landtagsfraktion teilnehme. Dies sei schlicht und einfach technischen Gründen geschuldet.

Im Übrigen habe er keine Zweifel gehabt, dass Frau Patt für den Landestierschutzverband vorge-

tragen habe. Die Einwände des Abg. Dammann-Tamke könne er nicht nachvollziehen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) meine, auch ihres Erachtens sei es legitim, wenn sich anzuhörende Verbände juristischen Sachverständigen bedienen. So habe der Vertreter der Landesjägerschaft in Begleitung des Justizars an der Anhörung teilgenommen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonte, er habe die Problematik bewusst erst nach Abschluss der Anhörung angesprochen, damit die Dinge nicht unnötig kritisch diskutiert würden. Er habe lediglich dafür plädiert, dass künftig, wenn sich der Ausschuss für die Anzuhörenden auf einen Schlüssel verständige, dieser auch angewendet werden.

Im Fall der Landesjägerschaft hätten der Geschäftsführer und der Justiziar an der Anhörung teilgenommen. Im Fall von Frau Patt habe er jedoch nicht unerhebliche Zweifel, so der Abgeordnete, ob sie Mitglied des Landestierschutzverbandes sei. Zu bedenken gebe er in diesem Zusammenhang außerdem, dass Frau Patt eine herausgehobene Position in der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutz einnehme.

Er hoffe, dass das von ihm angesprochene Beispiel nicht Schule mache. Der Vorsitzende und die Landtagsverwaltung sollten im Interesse eines fairen Verfahrens gebeten werden, konsequent darauf zu achten, dass, wenn sich der Ausschuss auf einen Schlüssel verständige, dieser auch angewendet werde.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) gab zu bedenken, dass die Ausführungen von Frau Patt keine zusätzliche Redezeit in Anspruch genommen hätten. Wenn die Redezeit eingehalten werde, sei es aus seiner Sicht unerheblich, ob für einen Verband ein Vertreter/eine Vertreterin oder mehrere Vertreter/Vertreterinnen sprächen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) kam sodann auf die in die Beratung des Gesetzentwurfes einbezogenen Petitionen zu sprechen. Sie meinte, wenn zu einem Beratungsgegenstand, in dessen Beratung Petitionen einbezogen seien, eine Anhörung durchgeführt werde, könnten die Anzuhörenden nicht zu diesen Petitionen befragt werden, oder aber die Petitionen müssten den Anzuhörenden zuvor bekannt gemacht werden. Sie sei in dieser Frage leidenschaftslos, aber auch diese Si-

tuation, so die Abgeordnete, sollte ihres Erachtens geklärt werden.

RR **Biela** (LTVVerw) wies darauf hin, dass keinem der Anzuhörenden die in die Beratung einbezogenen Petitionen übermittelt worden seien. Die Anhörung erfolge zu dem Beratungsgegenstand an sich, nicht aber zu den Petitionen.

Auf welchem Weg der Landestierschutzverband Kenntnis von dem Inhalt der Petitionen erlangt habe, wisse er nicht.

Der Landestierschutzverband habe auf der Anmeldung zu der Anhörung mitgeteilt, dass an der Anhörung Herr Dieter Ruhnke und Frau Christina Patt teilnehmen würden, und dies sei auch in dem Zeitplan, der den Ausschussmitgliedern mit dem Schnellbrief für die heutige Sitzung zugeleitet worden sei, so mitgeteilt worden. Erst vor wenigen Tagen sei die Landtagsverwaltung darüber informiert worden, dass Frau Patt per Videokonferenztechnik an der Anhörung teilnehmen werden. Lediglich aus der E-Mail-Adresse habe sich ergeben, dass Frau Patt Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutz sei. Ob sie auch Mitglied des Tierschutzverbandes sei, wisse die Landtagsverwaltung nicht.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) meine, auch wenn die Anzuhörenden in einer Anhörung die Möglichkeit erhielten, die Interessen und Belange der Verbände bzw. Einrichtungen, für die sie sprächen, zu vertreten, sei es nicht unbedingt selbstverständlich, dass sie für eine Anhörung in einem Ausschuss des Landtages zur Verfügung stünden. Schließlich nähmen viele Anzuhörende die Funktion, wegen der sie angehört wurden, nicht hauptberuflich wahr.

Vor diesem Hintergrund halte sie es für angemessen, wenn schriftliche Stellungnahmen, die dem Ausschuss von Anzuhörenden zur Verfügung gestellt würden, den jeweils anderen Anzuhörenden zugeleitet würden, damit jeweils gegenseitig Bezug auf die Ausführungen genommen werden könne.

Für ebenso sinnvoll halte sie es, wenn Unterrichtungen, die der Ausschuss zu einem Thema entgegengenommen habe, zu dem auch eine Anhörung durchgeführt werden solle, den Anzuhörenden zur Verfügung gestellt würden.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau einer bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen (Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Verbesserungsgesetz - NASVG -)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9884](#)

erste Beratung: 116. Plenarsitzung am 14.09.2021

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Unterrichtung durch die Landesregierung

RD'in **Rosenhagen** (ML) trug Folgendes vor: Die Landesregierung wird in Kürze den Entwurf eines niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft vorlegen. Das Kabinett hat in dieser Woche im Umlaufverfahren beschlossen, den Gesetzentwurf zur Verbandsbeteiligung freizugeben und nach § 37 der Gemeinsamen Geschäftsordnung den Landtag zu unterrichten.

Nach unserer derzeitigen Planung sind für Anfang 2022 die zweite Kabinettsbefassung und die Einbringung in den Landtag vorgesehen.

Unser Vorgehen hat sich bisher so gestaltet, dass in Besprechungen mit den Grundstücksverkehrsausschüssen - das sind die Genehmigungsbehörden nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz, die bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten angesiedelt sind - anhand der Instrumente und Gestaltungsmöglichkeiten die Themen und Problemstellungen aus der Praxis aufgegriffen wurden. Anhand der Instrumente und Gestaltungsmöglichkeiten des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes sowie des Reichssiedlungsgesetzes wurden Vorgehensweisen zur Lösung durchgesprochen und dargelegt, um den Gesetzesvollzug und eine strikte Anwendung der Gesetze zu nutzen.

Mithilfe einer optimalen Nutzung der gesetzlichen Instrumente kann die Flächenausstattung von Landwirten verbessert werden und eine wirtschaftliche Stärkung von landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen.

Den Grundstücksverkehrsausschüssen wurde eine Handreichung des Landwirtschaftsministeriums zur Verfügung gestellt, und es wurden Fortbildungen für die Mitglieder der Grundstücksverkehrsausschüsse wie auch für die Verwaltungsmitarbeiter durchgeführt. Die Fortbildungen waren gut besucht. Referent war ein Landwirtschaftsrichter. Dadurch finden Wissenstransfer, eine enge Kommunikation und eine Vernetzung der am Verfahren beteiligten Stellen statt. Das bringt eine rechtssichere und wirksame Anwendung der gesetzlichen Instrumente.

In den Besprechungen mit den Grundstücksverkehrsausschüssen wurde herausgearbeitet, wo noch gesetzlicher Regelungsbedarf besteht. Das wird mit dem von uns erarbeiteten Gesetzentwurf aufgegriffen.

Mit unserem Gesetzentwurf wird den Entwicklungszielen und dem Entwicklungsbedarf der von Landwirten geführten Betrieben Rechnung getragen. Der Ansatz ist konform mit dem Grundgesetz und den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

Für die Genehmigungsbehörden ist der Gesetzentwurf praktikabel und verwaltungsmäßig umsetzbar. Es geht dabei um ein Gesetz mit punktuellen Verbesserungen zum landwirtschaftlichen Bodenrecht - Grundstücksverkehrsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz und Reichssiedlungsgesetz bleiben daneben bestehen. Es soll kein Anlass gegeben werden, die Gerichte mit schon geklärten Rechtsfragen noch mal von Neuem zu befas-

sen. Eine große Reform des landwirtschaftlichen Bodenrechts, die der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorsieht, ist bisher in keinem Bundesland gelungen, auch wenn es zum Teil langjährige Bemühungen gibt. Einige der darin vorgesehenen Regelungsinhalte stehen im Spannungsverhältnis zum Grundrecht der Vertragsfreiheit und zum Grundrecht der Eigentums-garantie wie auch zur Kapitalverkehrsfreiheit und Niederlassungsfreiheit der EU. Sie sind auch vor dem Hintergrund des Entwicklungsbedarfs der von Landwirten geführten Betriebe kritisch zu sehen.

Anlass für das baden-württembergische Agrarstrukturverbesserungsgesetz war nicht etwa der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Nichtlandwirte zu höheren Preisen, sondern eine Konkurrenz zwischen schweizerischen und deutschen

Landwirten beim Flächenzugang im baden-württembergischen Grenzgebiet zur Schweiz.

Unser Gesetzentwurf bezweckt, die Beprüfung durch die Behörden des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des Landpachtverkehrs und auch die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts zu stärken, um damit zur Verbesserung der Agrarstruktur und auch zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beizutragen.

Es wird die Kompetenz der Grundstücksverkehrsausschüsse, auf den Grundstücksverkehr und den Pachtverkehr einzuwirken, gestärkt.

Im Wesentlichen beinhaltet der Gesetzentwurf die Absenkung von Freigrenzen und Erleichterungen bei der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts.

Vorgesehen ist, dass künftig ab einer Größe von 0,5 ha die Instrumente von Grundstücksverkehrsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz und Reichsiedlungsgesetzes greifen können. Das heißt, künftig können ab 0,5 ha das Grundstücksverkehrsgesetz mit den Versagungsmöglichkeiten wie auch die Beanstandungsgründe nach dem Landpachtverkehrsgesetz eingreifen. Auch das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht mit dem Ziel der Flächenaufstockung von landwirtschaftlichen Betrieben kann ausgeübt werden.

Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts ist eine weitere Erleichterung hinsichtlich der Voraussetzungen vorgesehen. Künftig soll es bei einem generellen agrarstrukturellen Interesse ausgeübt werden, und es soll auf zurzeit begrenzende Erfordernisse durch die Rechtsprechung verzichtet werden. Künftig ist es nicht mehr erforderlich, dass schon innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist für die Ausübung des Vorkaufsrechts ein dringend aufstockungsbedürftiger landwirtschaftlicher Betrieb gesucht und gefunden sein muss. Vielmehr soll das Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht ausüben können, wenn die Fläche von agrarstrukturellen Interesse ist. Es bekommt mehr Zeit, um die Fläche agrarstrukturverbessernd für die Landwirtschaft einzusetzen.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, dass sich ihre Fraktion eher eine große Reform des landwirtschaftlichen Bodenrechts wünsche, aber sehr wohl auf den von der Landesregierung angekündigten Gesetzentwurf gespannt sein.

Die Abgeordnete wollte sodann wissen, wie sich „aufstockungsbedürftiger Betrieb“ definiere.

Grundfrage sei, so die Abgeordnete, was eine gesunde Agrarstruktur sei. In den Diskussionen der Vergangenheit seien immer wieder die großen Strukturen als gesund und überlebensfähig angesehen worden, nicht aber kleine Betriebe, die dringend weitere eigene Flächen benötigten. Die Abgeordnete wollte wissen, inwieweit sich die Landesregierung in dieser Frage positionieren werde.

RD'in **Rosenhagen** (ML) antwortete, die Auslegung des Begriffs des dringenden Aufstockungsbedürfnisses werde durch die Auslegung der Rechtsprechung zum Grundstücksverkehrsrecht vorgegeben. Nach der Rechtsprechung komme es darauf an, dass der Flächenzuerwerb zu einer wirtschaftlichen Stärkung der Betriebe führen solle, also die Leistungsfähigkeit der Betriebe verbessern solle. Hierbei gehe es jedoch immer um eine Entscheidung im Einzelfall, die im konkreten Genehmigungsakt zu treffen sei. Kriterien, die dabei herangezogen werden könnten, seien die Eigenlandausstattung - je geringer sie sei, umso aufstockungsbedürftiger sei der Betrieb -, das Verhältnis von Eigen- zu Pachtland, die Lage bzw. die Nähe zu schon bewirtschafteten Flächen und die Gefahr von Flächenverlusten, für die Ersatz benötigt werde.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) wies darauf hin, dass in den Fällen, in denen die NLG von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch mache, die Grunderwerbsteuer doppelt anfalle. Dadurch würden Flächen gelegentlich so teuer, dass das Interesse an diese Flächen durchaus begrenzt sei. Der Abgeordnete wollte wissen, ob es Ideen gebe, um hier für Abhilfe zu sorgen.

RD'in **Rosenhagen** (ML) legte dar, bei Ausübung des Vorkaufsrechts erwerbe zunächst das Siedlungsunternehmen die Flächen, und dann werde von dem Siedlungsunternehmen an einen Landwirt weiterveräußert, wobei für beide Erwerbsvorgänge Grunderwerbsteuer anfalle.

Von daher sei in der Diskussion, ob nicht der Erwerb durch das Siedlungsunternehmen von der Grunderwerbsteuer befreit werden könne, indem ein ausdrücklicher Befreiungstatbestand in das Grunderwerbsteuergesetz aufgenommen werde.

Das Grunderwerbsteuergesetz liege jedoch in der Zuständigkeit des Bundes. Bei der Änderung des

Gründerwerbsteuergesetzes, die kürzlich erfolgt sei, sei in der Tat von der Agrarseite auf einen Befreiungstatbestand gedrungen worden. Die Aufnahme eines solchen Befreiungstatbestandes habe sich jedoch nicht umsetzen lassen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erkundigte sich danach, ob bei den Planungen zur Änderung des landwirtschaftlichen Bodenrechts auch das Thema Preisbremse und auch der Schutz vor branchenfremden Investoren eine Rolle spielten.

RD'in **Rosenhagen** (ML) antwortete, eine Preisbremse sei auch bisher schon im Grundstücksverkehrsgesetz vorgesehen. § 9 Abs. 1 Nr. 3 enthalte eine Regelung, wonach die Grundstücksverkehrsausschüsse auf Preismissbrauch kontrollieren und gegebenenfalls die Genehmigung des Rechtsgeschäfts versagen oder durch Auflagen bzw. Bedingungen einschränken könnten. Dies sei dann der Fall, wenn der Preis und der Wert des Grundstücks in einem groben Missverhältnis stünden.

Nach der Rechtsprechung sei eine spekulative Überhöhung in der Regel bei 50 % des Preises über dem Marktwert anzunehmen. Nach der Rechtsprechung könne allerdings nicht allein auf dieses Prozentkriterium abgestellt werden. Vielmehr sei insgesamt eine wertende Betrachtung durch die Genehmigungsbehörden vorzunehmen, wobei Faktoren wie Wert und Beschaffenheit des Grundstücks, Interessen des Verkäufers, Zwecke des Erwerbs - etwa Arrondierungsinteresse oder die wirtschaftliche Lage des Erwerbers - und auf der anderen Seite der Preis betrachtet würden.

Dadurch hätten die Genehmigungsbehörden Spielräume für die Einzelfälle. Nach der Rechtsprechung sei es möglich, aufgrund der wertenden Betrachtung im Einzelfall die Genehmigung auch unterhalb der 50-Prozent-Grenze zu versagen oder den Erwerb auch bei Überschreiten der 50-Prozent-Grenze zu genehmigen, wenn berechtigte Gründe für den Erwerb bestünden. Auch ein höherer Preis könne für einen Landwirt wirtschaftlich sein, wenn der Erwerb des Grundstücks mit anderen betriebswirtschaftlichen Vorteilen - steuerliche Aspekte, Baumaßnahmen oder Ausbringung von Dünger - verbunden sei.

Was den Schutz vor branchenfremden Investoren angehe, so sei vorgesehen, die Freigrenzen abzusenken, wodurch die Genehmigungsbehörden mehr Prüfungsmöglichkeiten erhielten und die In-

strumente des Gesetzes und die Versagungsmöglichkeiten früher greifen könnten.

Zudem sollten die Voraussetzungen des Vorkaufsrechts gelockert bzw. erweitert werden, damit das Vorkaufsrecht im Falle des Erwerbs durch Nichtlandwirte erleichtert ausgeübt werden können, indem die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht mehr davon abhängig gemacht werde, dass bereits ein konkreter Landwirt gefunden worden sei, an den die Flächen weiterveräußert würden. Damit habe das Siedlungsunternehmen mehr Zeit, die Fläche für Landwirte einzusetzen.

Auf eine Frage des Abg. **Hermann Grupe** (FDP) legte RD'in **Rosenhagen** (ML) dar, für die Genehmigungspflicht nach dem Grundstücksverkehrsgesetz werde auf eine Größe von 1 ha und für die Anzeigepflicht nach dem Landpachtverkehrsgesetz auf 2 ha sowie für das Vorkaufsrecht ebenfalls auf 2 ha abgestellt werden. Künftig solle auf 0,5 ha abgehoben werden.

Tagesordnungspunkt 3:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** besprach Einzelheiten des für das kommende Jahr vorgesehenen Besuchs der Grünen Woche in Berlin und der Vertretung der Europäischen Kommission - Europäisches Haus - sowie der für das kommende Jahr geplanten parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel.

Im Zusammenhang mit dem Besuch der Vertretung der Europäischen Kommission bat der **Ausschuss** darum, für den Fall, dass seitens der Ausschussmitglieder konkrete Fragestellungen an die Europäische Kommission gerichtet werden sollten, dies zeitnah der Landtagsverwaltung mitzuteilen.
